Steuerberater –
immer gut informiert!

Verbandsnachrichten
4 | 2021

Schwerpunkt:
Die Reform der Grundsteuer

Softwarelösung der Steuerberaterverbände

Das aktuelle Interview zur Initiative Revolution:Q

Sachbezüge: Was sich von 2022 an ändert

Steuerberater*Verband* Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

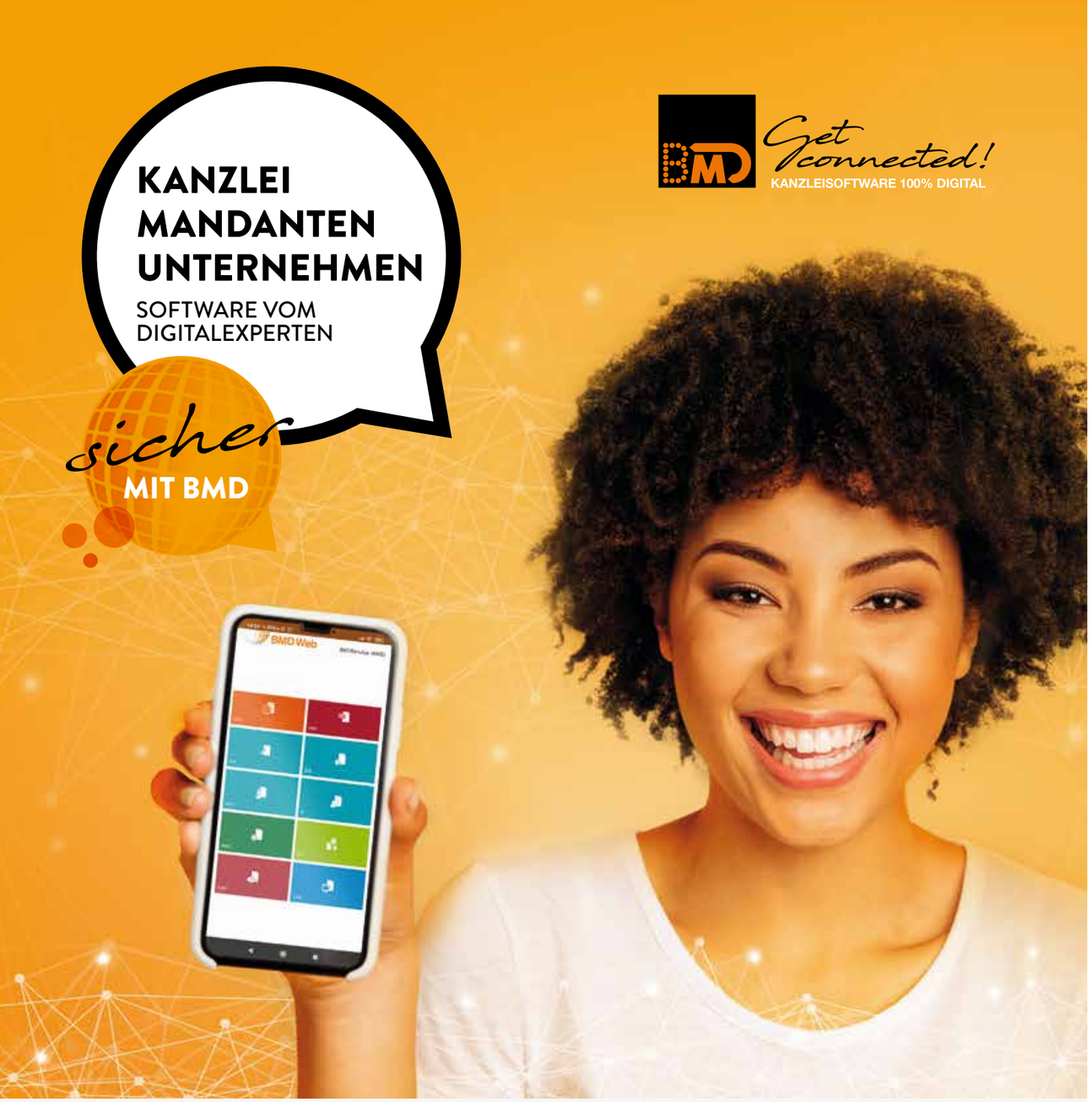

Mit BMD in die digitale Zukunft!
BMD ist mit 30.000 Kunden Marktführer in Österreich und seit 10 Jahren auch in Deutschland erfolgreich. Wir sind der einzige Anbieter im deutschsprachigen Raum mit skalierbaren, anpassbaren und ganzheitlichen Lösungen für Kanzleien und Mandantenunternehmen aller Größen **in nur einer Programmwelt.**

BMD auf einen Blick:
- **Einfach** – eine Datenbank, Oberfläche, Bedienung in einem System
- **Modern** – PC, Tablet, Smartphone oder deutsche BMD Trusted Cloud
- **Flexibel** – skalierbar, modular, frei konfigurierbar, an Abläufe anpassbar
- **Sicher** – GoBD, ISO 9001 + 27001, revisionssicheres Archiv
- **Universell** – Windows, Android, Apple iOS
- **Unabhängig** – Überallzugriff, browserfähig, BMD-App
- **BMD Com** – die Kommunikationsplattform für den sicheren Informationsfluss

Reden Sie mit uns über Ihre Zukunft: **www.bmd.de**

BMD GmbH, Donnerstraße 10, 22763 Hamburg, Tel.: +49 (40) 5543920, E-Mail: getconnected@bmd.de

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Gerne hätte ich dieses Vorwort anders begonnen und geschrieben, dass die Pandemie eingedämmt ist und dass sich im Jahr 2022 unser Leben endlich wieder normalisiert.

Die Realität sieht leider anders aus. Die zur Eindämmung der Pandemie notwendige Impfquote von 85 Prozent wurde bisher nicht erreicht, und vor dem Hintergrund der neuen Omikron-Variante sind spätestens zu Beginn des neuen Jahres weitere Corona-Beschränkungen geplant.

Auch der Termindruck in unseren Kanzleien dauert an und die Situation ist angespannt. Die Bearbeitung der Wirtschaftshilfen nimmt aktuell noch einen sehr großen Raum ein. Die Steuererklärungen werfen bereits ihre Schatten voraus (zahlreiche Vorabanforderungen erreichen uns derzeit bereits), und schließlich hat die Finanzverwaltung in Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass die Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte zum ersten Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 ab Mitte 2022 bis spätestens zum 31.10.2022 abgegeben werden müssen. Das kann nicht gelingen!
Wir haben uns daher mit verschiedenen Briefen an Frau Finanzministerin Heinold, Herrn Wirtschaftsminister Dr. Buchholz und Herrn Ministerpräsidenten Günther gewandt und eine Lösung der Fristenballung im Jahr 2022 eingefordert. Die Reaktionen stehen aktuell noch aus. Wir werden hier weiterhin auf allen Ebenen für Verbesserungen kämpfen.

Der Schwerpunkt dieser Ausgabe liegt auf der Reform der Grundsteuer. Insbesondere stellen wir Ihnen Opti.Tax, die entsprechende Softwarelösung der Steuerberaterverbände, vor.

Das aktuelle Interview haben wir diesmal mit Robert Hebler und Bernd Koch zur Revolution:Q geführt. Hierbei handelt es sich um eine Partnerinitiative der Steuerberaterverbände, die seit 2013 die Kräfte bündelt und dafür sorgt, dass Kanzleien innerhalb von nur sechs Monaten die Zertifizierungsreife für ein Qualitätsmanagementsystem erlangen – selbstverständlich nach den Anforderungen der DIN EN ISO 9001.

Das zu Ende gehende Jahr war und ist für alle von uns in jeglicher Hinsicht außergewöhnlich und von großen Belastungen geprägt.

Deshalb geht mein Dank heute an alle Kolleginnen und Kollegen für ihren unermüdlichen Einsatz. Und auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die uns hierbei unterstützen. Dies gilt natürlich auch für die Mitarbeiterinnen der Verbandsgeschäftsstelle, die ihr Möglichstes tun, um den Berufsstand zu unterstützen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe, dass Sie in der Hektik des Alltages auch einmal einen Moment der Ruhe zum Durchatmen finden. Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein geruhsames, frohes Weihnachtsfest und ein gutes, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr.

Ihr

Lars-M. Lanbin

INHALTSVERZEICHNIS

1 Editorial

3 Wichtige Termine

6 Neue Mitglieder

7 Schleswig-Holstein
7 Herzlichen Glückwunsch zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes, Lars-Michael Lanbin!
8 Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

12 Schwerpunkt: Die Reform der Grundsteuer
12 Grundsteuer: Softwarelösung der Steuerberaterverbände
14 Die Reform der Grundsteuer
16 Wie kann eine Kanzlei bei der Grundsteuer helfen?
20 Grundsteuer komplett in Opti.Tax abbilden

24 Aktuelles Interview
24 Revolution:Q, eine Partnerinitiative aus Steuerberaterverbänden – Interview mit Robert Hebler und Bernd Koch, QM-Trainer der StBS AG

32 Was sonst noch interessiert
32 Verhaltensmaximen bei zeitgleichem Betriebsprüfungs- und Steuerstrafverfahren
35 Die Steuerberaterplattform
38 Porzellanhochzeit im Trialen Modell Betriebswirtschaft mit der Ausbildungsrichtung Steuern
40 Die vier großen Zeitmanagement-Herausforderungen in Kanzleien
42 Der DStV stellt sich vor
44 XRechnung und die Folgen
48 Sachbezüge: Was sich von 2022 an ändert

50 Marketing
50 Content Marketing: In 5 Schritten Inhalte finden und Mandanten begeistern

51 Rezensionen

53 Steuerrecht
53 Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

54 Impressum

56 Kuriositäten

Beilagen
BMD
Haufe
C.H.Beck

WICHTIGE TERMINE

2022

		Vorbereitung auf die Zwischenprüfung (A2 Kurs) zur/zum Steuerfachangestellten März 2022
		A2-Referenten-Team
ab 08.01.	08.15 – 13.15 Uhr	Schleswig, Hotel Strandhalle
ab 08.01.	08.15 – 13.15 Uhr	Neumünster, Kiek in!
ab 15.01.	08.15 – 13.15 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Online-Seminar: Lohnsteuer 2022
		Michael Seifert
12.01.	09.00 – 12.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
18.01.	09.00 – 12.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
19.01.	14.00 – 17.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
20.01.	09.00 – 12.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Online-Seminar: Der Steuerberater in der sozialversicherungsrechtlichen Prüfung
		Dr. Christian Bertrand
13.01.	10.00 – 11.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Online-Seminar: Sozialversicherung 2022
		Maren Meeves
17.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
19.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
21.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE.

WICHTIGE TERMINE

		Vorbereitung auf die Abschlussprüfung (A3 Kurs) zur/zum Steuerfachangestellten April 2022
		A3-Referenten-Team
ab 22.01.	08.15 – 15.15 Uhr	Neumünster, Kiek in!
ab 28.01.	08.15 – 15.15 Uhr	Elmshorn, EDZ
ab 28.01.	08.15 – 15.15 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Online-Seminar: § 4 Abs. 4a EStG
		Erik Pedersen & Florian Peters
25.01.	08.30 – 12.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Online-Seminare: Strafrechtliche Risiken in der Steuerberatung/ Durchsuchung und Beschlagnahme bei dem steuerlichen Berater
		Christian Schumacher
26.01.	16.00 – 18.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		+ + + + + + + + + + + + + + + +
		Kostenfrei für unsere Mitglieder!
		Jahresabschluss 2021
		Torsten Querbach
07.03.	08.30 – 12.30 Uhr	Schleswig, Hotel Waldschlösschen
07.03.	14.00 – 18.00 Uhr	Kiel, Haus des Sports
08.03.	08.30 – 12.30 Uhr	Neumünster, Hotel Prisma
08.03.	14.00 – 18.00 Uhr	Itzehoe, Hotel Mercator
09.03.	09.00 – 13.00 Uhr	Lübeck, Hanseatischer Hof
		Excel in der Steuerberatung – Funktionen
		Maximilian Schoichet
14.03.	09.00 – 12.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Excel in der Steuerberatung – Tools
		Maximilian Schoichet
15.03.	09.00 – 12.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Einkommensteuererklärung 2021
		Maike Mieling
15.03.	09.00 – 12.00 Uhr	Heide, Stadttheater Heide
15.03.	14.00 – 17.00 Uhr	Husum, Hotel Osterkrug
16.03.	09.00 – 12.00 Uhr	Schleswig, Hotel Waldschlösschen
16.03.	14.00 – 17.00 Uhr	Kiel, Hotel Maritim
22.03.	09.00 – 12.00 Uhr	Lübeck, Hanseatischer Hof
22.03.	14.00 – 17.00 Uhr	Neumünster, Hotel Prisma
23.03.	09.00 – 12.00 Uhr	Itzehoe, Hotel Mercator
23.03.	14.00 – 17.00 Uhr	Elmshorn, EDZ

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

WICHTIGE TERMINE

		Online-Seminar: Einkommensteuererklärung 2021
		Maike Mieling
17.03.	09.00 – 12.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
24.03.	09.00 – 12.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Einführung in die Pivot-Tabellen
		Maximilian Schoichet
22.03.	09.00 – 12.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE

WERDEN SIE DIGITALE KANZLEI 2022

Das Label „Digitale DATEV-Kanzlei 2022“ für Ihren starken Auftritt

Der erste Schritt erfolgt mit unserem Kanzlei-Entwicklungsgespräch.

- Wirken Sie dem Fachkräftemangel durch digitale Prozesse und optimiertes Zeit-Management entgegen.
- Machen Sie die Zusammenarbeit mit Ihrer Mandantschaft effizienter.
- Senken Sie Ihre Kosten pro Buchungssatz.
- Nutzen Sie alle vorhandenen Schnittstellen zu Fremdsystemen.

www.buerokompetenz.de/digitalkompetenz-steuerberatung

DATEV SOLUTION PARTNER PARTNERasp

KOMPETENZ PARTNER

hamann erichsen hünicke

WICHTIGE TERMINE

		Betriebsaufspaltung Thomas Wiegmann
30.03.	09.00 – 13.00 Uhr	Neumünster, Altes Stahlwerk
		Betriebsveräußerung/-beendigung Thomas Wiegmann
30.03.	14.00 – 18.00 Uhr	Neumünster, Altes Stahlwerk

Das Mittagessen ist bei Buchung beider Veranstaltungen inklusive.

Änderungen vorbehalten!!!
Bitte beachten Sie die Hinweise auf www.stbvsh-seminare.de.

Kieler Steuerfachtage
Save the Date
25.03.2022
9.00 – 17.00 Uhr

im „Hotel Maritim Bellevue“, Bismarckallee 2, 24105 Kiel

NEUE MITGLIEDER

ab 1. Oktober 2021

Christin Hansen	StBin	Wester-Ohrstedt
Daniel Heidrich	StB	Kröppelshagen
Franziska Kokott	StBin	Kiel
Katja Korth	StBin	Kiel
Christian Kuth	StB	Handewitt
Hanna Selberg-Domeyer	StBin	Lübeck
Marco Ulber	StB	Neumünster
Jan Völcker	StB	Kiel

Wir heißen die Kolleginnen und die Kollegen herzlich willkommen und freuen uns über ihren Beitritt zu unserem Verband.

Die stellvertretende Ministerpräsidentin Monika Heinold verleiht Lars-Michael Lanbin das Verdienstkreuz am Bande.

Lars-Michael Lanbin

Herzlichen Glückwunsch zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes, Lars-Michael Lanbin!

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat unseren Präsidenten Lars-Michael Lanbin mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Die stellvertretende Ministerpräsidentin Monika Heinold überreichte ihm am 30.11.2021 die Auszeichnung in Kiel.

Als besondere Würdigung der Verdienste um das Gemeinwohl zeichnet der Bundespräsident sowohl politische, wirtschaftlich-soziale und geistige Leistungen als auch Verdienste im sozialen, karitativen und mitmenschlichen Bereich aus.

Lars-Michael Lanbin setzt sich seit 25 Jahren ehrenamtlich für den Berufsstand der Steuerberaterinnen und -berater ein und ist Präsident des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein. Darüber hinaus war er Mitbegründer des Versorgungswerkes der steuerberatenden Berufe in Schleswig-Holstein. Er legte das wirtschaftliche Fundament für die Gründung der SteuerAkademie Schleswig-Holstein und macht sich für Fortbildungsangebote für Nachwuchskräfte und Auszubildende stark. In seiner weiteren Funktion als Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe berät die Landesregierung zu unterschiedlichsten Themen mit Relevanz für den Mittelstand. Er ist zudem Vorstandsvorsitzender des Kurzentrums Soziales Genesungswerk Pelzerhaken, ehrenamtlicher Richter am Landgericht Kiel, Mitglied des Arbeitskreises Steuern der IHK zu Lübeck und Fördermitglied der Wirtschaftsjunioren.

Lars-Michael Lanbin hat sich in ganz außerordentlicher Weise ehrenamtlich für den Berufsstand und die Freien Berufe insgesamt einsetzt. Er zeichnet sich insbesondere durch sein ausgleichendes und diplomatisches Wesen aus, mit dem er es immer versteht, die unterschiedlichsten Interessen miteinander zu vereinbaren.

Zur Verleihung gratulieren wir unserem Präsidenten sehr herzlich. Er hat sich auf den verschiedensten Ebenen und in ganz unterschiedlichen Bereichen ehrenamtlich eingebracht. Wir sind froh und dankbar, einen engagierten Menschen wie Lars-Michael Lanbin zum Präsidenten zu haben!

Dass ihm das Verdienstkreuz am Bande verliehen wurde, ist eine große Ehre, die er sich verdient hat.

YK

DStV-Präsident Torsten Lüth und Kammerpräsident Boris Kurczinski gratulieren zur verdienten Auszeichnung.

Das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

Gemeinsame Fachvortragsveranstaltung – eine gelungene Veranstaltung mit Top-Referenten

Die zahlreichen Gäste freuten sich darüber, sich endlich wieder persönlich zu begegnen.

Die 58. Gemeinsame Fachvortragsveranstaltung von Steuerberaterverband und Steuerberaterkammer fand in diesem Jahr am 5. November im „Hotel Atlantic“ in Kiel statt. Der Kammerpräsident Boris Kurczinski konnte erneut zahlreiche Gäste aus dem Berufsstand, der Finanzverwaltung, der Gerichtsbarkeit und der Wirtschaft begrüßen. Alle waren froh, sich endlich wieder persönlich begegnen zu können.

Für die Landesregierung überbrachte die Staatssekretärin im Finanzministerium Dr. Silke Torp die Grußworte.
Den Auftakt der Fachvorträge bildete das Thema „KöSt-Reform und Optionsmodell“ mit Peter Zimmert, dem Vizepräsidenten der Steuerberaterkammer SH. Er brachte anschaulich zum Ausdruck, dass das Optionsmodell einen „sehr kleinen Anwendungsbereich“ hat. Im zweiten Vortrag des Tages zum Thema „Insolvenzrechtsreform durch das SanInsFoG und StaRUG“ zeigte Rechtsanwalt Wilhelm Salim Khan Durani die aktuellen Entwicklungen auf.
Im Anschluss trug Matthias Steger zur „Schlussrechnung von Corona-Beihilfen“ vor. Den Abschluss des Tages bildete das Thema „Wie werden die großen Weltkonzerne in Zukunft besteuert werden?“ mit Dr. Achim Pross. Anlässlich der 58. Veranstaltung luden Kammer und Verband im Anschluss an die Veranstaltung zu einem Ehrengastessen ein. Viele der Ehrengäste folgten dieser Einladung und verbrachten einen geselligen Abend mit angeregten Gesprächen.

YK

SCHLESWIG-HOLSTEIN

„Azubis werben Azubis“ – Berufsmesse in Handewitt

Aufgrund der guten Kontakte war die Bezirksstelle Flensburg unseres Steuerberaterverbandes in diesem Jahr erneut eingeladen worden, an der Messe der Siegfried-Lenz-Schule – Handewitt teilzunehmen. Diese Messe hatte sich schon in den Vorjahren als außergewöhnlich erfolgreich bewährt. Daher war die Teilnahme als Vertreter der steuerberatenden Berufe natürlich ein Muss! Ziel dieser Messe war es, den interessierten messeteilnehmenden Schülerinnen/Schülern nach Erreichen von MSA bzw. Abitur die Kanzleien hier in der Region als Ausbildungs- bzw. Praxisbetrieb vorzustellen.

Stephan Hübscher, Sebastian Gehrke und Benni Klinge (v. l.)

Der Organisation der Messe seitens der Siegfried-Lenz-Schule darf wiederum die Note „1+“ gegeben werden: Die Vorbereitung der Räumlichkeiten, die Verschaffung der Möglichkeit zur Vorbereitung aufseiten der Teilnehmer, die Durchführung der einzelnen Durchläufe mit entsprechend gut vorbereiteten Schülerinnen/Schülern sowie das nachvollziehbare Hygienekonzept waren perfekt!
Insgesamt waren 36 Aussteller aus dem Norden Schleswig-Holsteins dabei. Besetzt war der Stand unseres Verbandes mit Herrn Benni Klinge sowie Sebastian Gehrke – beide Auszubildende in der Kanzlei Starke & Partner – Flensburg – sowie Stephan Hübscher als Vertreter des Berufsstandes. Die beiden Auszubildenden übernahmen jeweils die Hälfte der Standbesetzung. Informationsmaterial zum Beruf stand uns vonseiten unserer Kammer, dem Steuerberaterverband sowie der DATEV zur Verfügung. Da auch Besucher auf der Messe waren, die das Abitur anstreben, lag uns zudem Material der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DHSH) sowie der Fachhochschule Westküste (hier werden duale Studiengänge angeboten) sowie der FH Westküste (Triales Modell Steuern einschließlich der zweijährigen Berufsausbildung) vor.

Die einzelnen Gespräche waren gemäß dem Messekonzept mit jeweils 10 Minuten eng getaktet. Hervorzuheben ist, dass wir 62 Schülerinnen/Schülern die steuerlichen Berufe darstellen konnten. Dies darf als großer Erfolg beurteilt werden! Herzlichen Dank an die Kanzlei Starke & Partner sowie den Herren Klinge und Gehrke für die Unterstützung!

Häufig wurde in den Gesprächen nach möglichen Praktika gefragt. Wir verwiesen in diesen Fällen durch die Vorlage von entsprechenden Unterlagen auf die Adressen der Kanzleien hier in der Region. In diesem Zusammenhang möchte ich folgenden Vorschlag unterbreiten: Nicht jeder Kanzlei ist es – aus verschiedenen Gründen – möglich, einen Praktikumsplatz anzubieten. Bitte nehmen Sie als Kollegin/Kollege – oder bei Ihnen damit besonders Beauftragte – derartige Praktikumsanfragen gern selbst in die Bearbeitung! Verweisen Sie in diesen Fällen gern an die anderen Kanzleien in der Region, ferner an die Stellenportale von Steuerberaterverband bzw. Steuerberaterkammer. Wir sollten entsprechend Interessierte für unsere Branche sichern! Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass derartige Hinweise von den Anfragenden sehr positiv angenommen werden. Hintergrund dieses Vorschlages ist: Es ist eine Mammutaufgabe für unseren Berufsstand, den Personalbedarf der Zukunft zu gewinnen!
Einen Hinweis vonseiten des Autors dieses Artikels: Nach Organisation der Teilnehmer an der Messe meldeten einige Kanzleien zeitlich später Interesse an der Teilnahme der Messe an. Hier konnte aufgrund der erfolgten Zusagen zur Standbesetzung und der coronabedingten Begrenzung auf jeweils zwei Personen je Messestand keine Zusage mehr gegeben werden. Es wird sehr um Verständnis gebeten! Es werden ferner konsequent – wie eingangs dargestellt – in jedem Fall die Mitglieder von Kammer und Verband in unserem Bundesland beworben, nicht die Teilnehmer selbst.

Stephan Hübscher, Flensburg und Sörup

Aktuelles Steuerrecht Jahresabonnement 2022

Seminar oder Webinar? Buch oder E-Book? Präsenz oder online? Tag oder Nacht?

Alles ist Recht!

+ + + + + + + + Alle zusätzlichen Leistungen und Vorteile erhalten Sie ganz ohne Aufpreis. Die Seminargebühr bleibt unverändert! + + + + + + + +

✓ Selbst Ausgezeichnetes lässt sich weiter verbessern: Deutschlands erfolgreichste Seminarreihe „Aktuelles Steuerrecht“ für Steuerberaterinnen und Steuerberater bietet Ihnen im kommenden Jahr noch mehr Leistungen und Vorteile – damit Sie Ihre Fortbildung ganz individuell gestalten können.

✓ Auch 2022 haben Sie bei jedem Wissens-Update wieder die Wahl, ob Sie lieber am Seminar oder an einem Webinar teilnehmen möchten. Darüber hinaus bieten wir Ihnen vier zusätzliche Webinare mit wichtigen Zwischen-Updates an. Auf diesem Weg können wir und Sie noch schneller auf aktuelle BFH-Urteile und BMF-Schreiben reagieren, als dies bisher der Fall war.

✓ Profitieren Sie von unseren erstklassigen und praxiserfahrenen Referenten und informieren Sie sich über aktuelle Urteile, neue Verwaltungsauffassungen und Gesetzesänderungen sowie anstehende Entwicklungen und sich dem daraus ergebenden Beratungspotenzial. Sämtliche Seminarunterlagen werden Ihnen sowohl gedruckt als auch digital zur Verfügung gestellt. Ebenso können Sie wie schon in den letzten Jahren exklusiv unsere Wissensdatenbank auf www.akstr.de nutzen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Referenten

Herausragende Experten aus Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Praxis stellen Ihnen 100 Prozent relevante Inhalte und aktuelle Rechtsentwicklungen vor.

Dr. Jörg Grune, Vorsitzender Richter am FG, Hannover
Prof. Dr. Bert Kaminski, Hamburg
Dirk Krohn, Steueroberamtsrat, Burg
Dr. Michael Messner, Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrecht/RA und Notar, Hannover
Markus Perschon, Steuerberater, Escheburg
Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf

Ihre Vorteile

- ✓ Zuverlässiges Fachwissen für Ihre tägliche Kanzleiarbeit
- ✓ Freie Wahl zwischen Seminaren und Webinaren
- ✓ Vier zusätzliche Zwischen-Updates als Webinar
- ✓ Hoher Praxisbezug und optimal aufbereitete Arbeitsunterlagen
- ✓ Top-Referenten und Fachdozenten aus allen relevanten Fachbereichen
- ✓ Kostenloser Zugang zur Online-Datenbank
- ✓ Teilnahmemöglichkeit ist auf Kollegen/-innen oder Mitarbeiter/-innen übertragbar

Präsenz-Termine in Lübeck

Fr, 18.03.2022 – Prof. Dr. Bert Kaminski
Fr, 17.06.2022 – Prof. Dr. Bert Kaminski
Fr, 30.09.2022 – Markus Perschon
Fr, 02.12.2022 – Markus Perschon

jeweils 09.00 – 12.30 Uhr

Präsenz-Termine in Neumünster

Fr, 18.03.2022 – Prof. Dr. Bert Kaminski & Dirk Krohn
Fr, 17.06.2022 – Prof. Dr. Bert Kaminski & Dirk Krohn
Fr, 30.09.2022 – Markus Perschon & Dirk Krohn
Fr, 02.12.2022 – Markus Perschon & Dirk Krohn

jeweils 14.30 – 18.00 Uhr

Kosten

Die Gebühr für die Seminarreihe beträgt für Mitglieder 490 Euro zzgl. 19 % USt und wird nach Ablauf der ersten Veranstaltung abgerechnet. Nichtmitglieder zahlen 735 Euro zzgl. 19 % USt.

Webinare/ Online-Termine

Di, 29.03.2022 – Prof. Dr. Bert Kaminski & Dr. Jörg Grune
Do, 07.07.2022 – Prof. Kaminski & Dirk Krohn
Do, 06.10.2022 – Prof. Dr. Bert Kaminski & Michael Seifert
Mo, 12.12.2022 – Dr. Jörg Grune & Dirk Krohn

jeweils 09.00 – 12.30 Uhr

Webinare/ Zwischen-Updates

Do, 10.02.2022 – Prof. Dr. Bert Kaminski
Mi, 11.05.2022 – Michael Seifert
Di, 23.08.2022 – Dr. Jörg Grune
Mi, 02.11.2022 – Dirk Krohn

jeweils 10.00 – 11.00 Uhr

- nur wenn links genannte Termine im ABO gebucht wurden
- keine Anmeldung erforderlich

Buchen Sie jetzt! www.stbvsh-seminare.de

Steuerberater*Verband* Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

Grundsteuer: Softwarelösung der Steuerberaterverbände

Opti.Tax mit Datenhoheit und Vorteilskonditionen für Verbandsmitglieder

Liebe Kolleginnen und Kollegen, auf Deutschland wartet eine Mammutaufgabe. Rund 35 Millionen Grundstücke und land- und forstwirtschaftliche Betriebe müssen neu bewertet werden. Für jedes Grundstück und jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft müssen Eigentümer/-innen 2022 bei der Finanzverwaltung eine Feststellungserklärung in elektronischer Form abgeben. Hierzu werden sie von der Finanzverwaltung im Jahr 2022 aufgefordert werden. Als Basis für die Neubewertung werden die Wertverhältnisse vom 1. Januar 2022 zugrunde gelegt.

Lars-Michael Lanbin

Da die Finanzverwaltungen für die Neubewertung aller Grundstücke mehrere Jahre Zeit benötigen, werden die neuen Werte zur Berechnung der Grundsteuer erst ab dem Jahr 2025 herangezogen. Es ist davon auszugehen, dass die Steuerkanzleien für den überwiegenden Teil ihrer Mandanten die Feststellungserklärung der Grundsteuerwerte übernehmen werden.

Die DATEV hat sich dazu entschieden, keine eigene Lösung für diese Vorbehaltsaufgabe anzubieten, sondern verweist hierzu auf externe Anbieter auf ihrem Marktplatz.
Für uns war dies ein Novum im Bereich der Vorbehaltsaufgaben, sodass zum Vorstand der DATEV Kontakt aufgenommen und klargestellt wurde, dass wir eine Softwarelösung der DATEV zum Thema Grundsteuer erwarten. Die DATEV blieb jedoch bei ihrer Haltung, keine eigene Softwarelösung zu programmieren. Den von der DATEV eingeschlagenen Weg erachten wir für unseren Berufsstand und für die Interessen unserer Mandanten als gefährlich.

Bei dem von der DATEV besonders beworbenen Anbieter „fino“ und den anderen gewerblichen Anbietern besteht aus Sicht des Vorstandes des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein e.V. das konkrete Risiko für den Berufsstand, dass die Hoheit über die entsprechenden Daten verloren geht und ein Wettbewerb im Bereich der Steuerdeklaration aufgebaut wird.

Bei solchen Dritten können wir im Gegensatz zur Genossenschaft der Berufsangehörigen nicht zwingend mit einer Kontinuität der Strukturen rechnen. Vielmehr müssen wir mit einem Verkauf der Unternehmen rechnen, wie die aktuelle Diskussion um den Verkauf der SCHUFA und deren Tochter FinAPI an Finanzinvestoren zeigt.
Auf einer abstrakten Ebene stellen wir uns als Vorstand aufgrund des konkreten Falls die Frage, ob der Berufsstand damit rechnen muss, dass Lösungen für Vorbehaltsaufgaben auf Drittanbieter ausgelagert werden und somit ein Beitrag dafür geleistet wird, dass Wissen und Werte auf Instanzen außerhalb des berufsständischen Bereichs übergehen. Wir stellen uns die Frage, welchen Gegenwert Sie als Berufsangehörige hierfür erhalten. Allein die Bereitstellung (kostenpflichtiger) Softwarelösungen stellt keinen adäquaten Gegenwert für den Daten- und Know-how-Transfer dar.

Zudem stellt sich die Frage, ob diese Diversifizierung von Datenbeständen im Interesse unserer Mandanten sein kann. Diese Diversifizierung von Datenbeständen erfordert zunehmend Fähigkeiten zur Vernetzung von Datenquellen auf Ebene der Kanzleien. Sie führt weiterhin zu einer Angewiesenheit auf das Wohlwollen Dritter, Daten zu erhalten, und führt im Kontext der Plattformökonomie im Ergebnis dazu, dass wir als Angehörige der steuerberatenden Berufe auf nicht berufsständischen Plattformen tätig werden, die je nach Marktmacht die Konditionen diktieren oder einzelne Gruppen auch ausschließen können. Dies steht im Gegensatz zu unserem Verständnis eines Freien Berufes.

Aus Sicht unseres Verbandes ist es entscheidend, dass Prozesse und Datenhoheit in der Verantwortung des Berufsstandes bzw. der Berufsträger verbleiben sollten!

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung haben wir zusammen mit weiteren Steuerberaterverbänden eine Lösung für den Berufsstand erarbeitet und einen Rahmenvertrag mit interessanten Vorzugskonditionen für Mitglieder für die Software Opti.Tax der hsp Handels-Software-Partner GmbH, Hamburg abgeschlossen (Hinweis: Dieser Hersteller ist nicht der gleichnamigen Steuerberatungskanzlei-Gruppe zugehörig). Die Lösung bietet einen interaktiven Prozess zur Vorbereitung der Erklärung gemeinsam mit dem Mandanten über eine Kanzlei-Cloud an. Daten können über Schnittstellen zur Kanzleisoftware sowie Dokumentenerkennung eingelesen werden. Die Daten werden dort nur für den Erstellungsprozess gespeichert und nach Abschluss gelöscht. Die dauerhafte Speicherung erfolgt in einer Datenbank auf Ebene der Kanzlei. Neben einer Übergabe in das DMS der Kanzlei ist auch der Abruf strukturierter Datensätze zur Verarbeitung in Folgeprozessen möglich. Zudem bietet die Software neben Bearbeitung der Grundsteuer auch Lösungen für Verfahrensdokumentationen, Verrechnungspreise und weitere Compliancelösungen.

Weitere Informationen zum Thema Grundsteuer können Sie den folgenden Artikeln im Schwerpunkt entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Lars-M. Lanbin

Die Reform der Grundsteuer

Mit Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften der Einheitsbewertung des Grundvermögens in den alten Ländern für verfassungswidrig erklärt. Daher können die auf den bisherigen Einheitswerten beruhenden Grundsteuermessbeträge nur noch bis 2024 für die Grundsteuer zugrunde gelegt werden. Ab dem Jahr 2025 ist eine neue Bemessungsgrundlage zu verwenden.

Dr. Katharina Dittmann

Diese neue Bemessungsgrundlage haben Bund und Länder durch das Grundsteuerreformgesetz getroffen, durch das die künftige Bewertung für Zwecke der Grundsteuer in einem eigenen Abschnitt des Bewertungsgesetzes geregelt wurde. Zugleich haben die Länder durch eine Änderung des Grundgesetzes die Möglichkeit erhalten, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen (Länderöffnungsklausel).

Hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft werden alle Länder im Grundsatz das Bundesmodell anwenden und allenfalls für bestimmte Teilbereiche abweichende Gesetze erlassen.

Abweichungen durch landeseigene Modelle ergeben sich allerdings für den Bereich des Grundvermögens. Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachen setzen eigene Ländermodelle um. Die übrigen elf Bundesländer, darunter auch Schleswig-Holstein, haben sich für die Anwendung des Bundesmodells entschieden. Das Saarland und Sachsen wenden die bundesgesetzlichen Regelungen an, haben aber eigenständige Steuermesszahlen festgelegt.

Umsetzung des Bundesmodells

Bei Umsetzung des Bundesmodells bleibt das Bewertungs- und Grundsteuerrecht in seiner Grundstruktur erhalten. Es wurde lediglich unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts fortentwickelt. Auch die Bezeichnung „Einheitswert“ ändert sich. Dieser heißt zukünftig „Grundsteuerwert“.

Die Unterscheidung zwischen der Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) und der Grundsteuer B (Grundvermögen) bleibt ebenso erhalten wie das dreistufige Verfahren aus Feststellung des Grundsteuerwerts und Festsetzung des Grundsteuermessbetrags durch die Finanzämter sowie Festsetzung der Grundsteuer durch die Kommunen unter Anwendung des jeweiligen Hebesatzes. Künftig kann es darüber hinaus ggf. eine Grundsteuer C geben, bei der die Gemeinden für baureife unbebaute Grundstücke aus städtebaulichen Gründen einen gesonderten Hebesatz festlegen können, der höher sein muss als der einheitliche Hebesatz für die übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke.

Der Grundsteuerwert wird künftig in einem typisierten Ertragswertverfahren (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Wohngrundstücke) oder in einem typisierten Sachwertverfahren (insbesondere Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke) ermittelt.

Die Steuermesszahlen wurden in etwa auf ein Zehntel der bisherigen Steuermesszahlen abgesenkt. Damit sollen zu erwartende Wertsteigerungen ausgeglichen werden, um zu große Verschiebungen bei der Summe der Messbeträge zu vermeiden. Darüber hinaus gelten im Grundvermögen künftig unterschiedliche Steuermesszahlen für Wohngrundstücke und andere Grundstücke.

Künftig werden die Grundsteuerwerte in Zeitabständen von je sieben Jahren allgemein festgestellt (Hauptfeststellung). Die erste Hauptfeststellung nach neuem Recht erfolgt auf den 01.01.2022. Die neuen Grundsteuermessbeträge werden auf den 01.01.2025 festgesetzt (Hauptveranlagung). In der Übergangszeit

Foto: Adobe Stock | © Mediaparts

wenden die Finanzämter altes und neues Recht parallel an. Auf die Stichtage 01.01.2022, 01.01.2023 und 01.01.2024 werden weiterhin Festsetzungen von Grundsteuermessbeträgen im alten Recht erfolgen.

Überführung der Wohnteile der Land- und Forstwirtschaft ins Grundvermögen

Nach dem neuen Bewertungsrecht (§ 232 Abs. 4 Nr. 1 BewG) gehören Grund und Boden sowie Gebäude und Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen, nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen. Daher ist es zur Vorbereitung der Grundsteuerreform erforderlich, für die bisher zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehörenden Gebäude und Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen, neue Steuernummern des Grundvermögens zu vergeben. Nur bei einer vorherigen Vergabe der Steuernummer ist eine Abgabe der Erklärung über ELSTER möglich. Die Finanzämter werden daher automatisiert für alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, bei denen derzeit ein Wohnteil vorhanden ist, eine neue Steuernummer für die Betriebsleiterwohnung vergeben.
Diese wurde den Steuerpflichtigen bzw. den Bevollmächtigten im Herbst 2021 durch ein Schreiben mitgeteilt, mit dem die Steuerpflichtigen zugleich aufgefordert wurden, ggf. weitere notwendige Steuernummern zu beantragen. Für jede Nutzung (Altenteiler, Wohnung für Arbeitskräfte, Wohnungen für fremde Wohnzwecke) soll insoweit eine eigene wirtschaftliche Einheit gebildet werden. Wie bisher sind zudem andere nicht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzte Gebäude und Gebäudeteile dem Grundvermögen zuzuordnen.

Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts

Im Rahmen der Hauptfeststellung werden alle ca. 1,3 Mio. wirtschaftlichen Einheiten in Schleswig-Holstein nach neuem Recht bewertet. Dazu ist es erforderlich, dass alle Steuerpflichtigen eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts abgeben.

Die ersten Erklärungen werden voraussichtlich ab dem 01.07.2022 von den Finanzämtern entgegengenommen. Die Feststellungserklärungen sollen mit Ausnahme von Härtefällen elektronisch über das Portal ELSTER abgegeben werden. Papiererklärungen werden eingescannt, sodass der weitere Bearbeitungsprozess auch in diesen Fällen digital abgewickelt wird. ►

Über die ERiC-Schnittstelle können zudem Drittsoftwareanbieter entsprechende Übertragungswege an ELSTER programmieren.

Abgabefrist

Die Erklärungen sind bis zum 31.10.2022 abzugeben. Nach Fristablauf werden die Finanzämter unter Berücksichtigung der Anzahl der bereits eingegangenen Erklärungen damit beginnen, an ausstehende Erklärungen zu erinnern. Die zwingende Festsetzung von Verspätungszuschlägen gemäß § 152 Absatz 2 AO findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

Es ist das Ziel der Finanzverwaltung, den Großteil der in ganz Schleswig-Holstein ca. 1,3 Mio. Fälle bis Anfang 2024 zu bearbeiten. Denn nur durch die rechtzeitige Übermittlung der Grundsteuermessbeträge ist es den Kommunen möglich, über die Festsetzung der Hebesätze zu entscheiden, da diese – trotz Absenkung der Steuermesszahlen zum Ausgleich der zu erwartenden Wertsteigerungen – nur auf Grundlage der Summe der Messbeträge erfolgen kann.

Vollmachten

Die Abgabe der Feststellungerklärung erfolgt unter der bisherigen Steuernummer bzw. dem bisherigen (Einheitswert-)Aktenzeichen. Wie auch z. B. bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer können die dem Finanzamt mittels Vollmachtsdatenbank angezeigten Vollmachten bei der Feststellung von Grundsteuerwerten nicht beachtet werden.
Im Hauptvordruck der Feststellungserklärung besteht die Möglichkeit, Empfangsvollmachten einzutragen. Diese werden bei der Verarbeitung der Erklärungen automatisiert übernommen. Die Gültigkeit von Vollmachten wird gemäß § 80 Abs. 2 AO vermutet und muss dem Finanzamt nicht durch Vorlage von Schriftstücken belegt werden.

Mehr Informationen auch unter
www.schleswig-holstein.de/grundsteuer

Dr. Katharina Dittmann,
Finanzministerium Schleswig-Holstein

Wie kann eine Kanzlei bei der Grundsteuer helfen?

Die Grundsteuer wird neu geregelt. Auf den ersten Hauptfeststellungszeitpunkt am 1. Januar 2022 muss deutschlandweit eine Neubewertung aller Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erfolgen. Die Bewertung erfolgt künftig anhand der Grundsteuerwerte (bzw. vergleichbarer Werte nach Länderrecht) anstelle der bisherigen Einheitswerte. Die Grundstückseigentümer:innen werden von der Finanzbehörde zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte aufgefordert. Die Anwendung der Werte als Basis für die Grundsteuer erfolgt ab dem 1. Januar 2025. Was können Steuerkanzleien zur Umsetzung der Grundsteuerreform beitragen und wie können sie ihren Mandanten helfen?

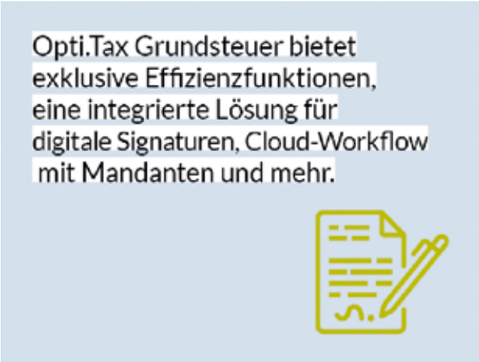

Auf Deutschland wartet eine Mammutaufgabe. Rund 35 Millionen Grundstücke und land- und forstwirtschaftliche Betriebe müssen neu bewertet werden. Für jedes Grundstück und jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft müssen Eigentümer:innen 2022 bei der Finanzverwaltung eine Feststellungserklärung in elektronischer Form abgeben. Hierzu werden sie von der Finanzverwaltung im Jahr 2022 aufgefordert werden. Als Basis für die Neubewertung werden die Wertverhältnisse vom 1. Januar 2022 zugrunde gelegt.

Foto: Adobe Stock | © Andrey Popov

Da die Finanzverwaltungen für die Neubewertung aller Grundstücke mehrere Jahre Zeit benötigen, werden die neuen Werte zur Berechnung der Grundsteuer erst ab dem Jahr 2025 herangezogen. Es ist davon auszugehen, dass die Steuerkanzleien für den überwiegenden Teil ihrer Mandanten die Feststellungserklärung der Grundsteuerwerte übernehmen werden.

Unterstützung bei der Deklaration der Grundsteuer – die richtige Software

Es gibt einige Softwarepartner, die bei der Deklaration unterstützen können. Hier sollte das Softwareangebot genau geprüft werden. Eine wichtige Frage dabei ist, wie die Eigentümer:innen in die Datenerfassung eingebunden werden. Mit der richtigen Lösung werden vorhandene Daten der Kanzleisoftware übernommen und fehlende Daten interviewgestützt erfasst. Hat der Mandant die Erfassung seiner Daten abgeschlossen, werden die Daten automatisch in das entsprechende Projekt der Steuersoftware eingespielt und final mit rechtsgültiger digitaler Signatur über eine Cloud vom Mandanten freigegeben. So werden Medienbrüche vermieden und zeitaufwendige und fehlerbehaftete Doppelerfassungen ausgeschlossen.

Wichtig ist auch, wie die Steuersoftware intern aufgebaut ist. Arbeitet sie mit einer Grundsteuer-Taxonomie, analog zur E-Bilanz-Taxonomie oder sind alle Funktionen in der Steuersoftware programmiert? Die Grundsteuer-Taxonomie, die im Produkt Opti.Tax vorhanden ist, enthält alle Datenfelder, die ELSTER für die Weiterverarbeitung der Grundsteuerdaten benötigt. Sollte ELSTER die benötigte Datenstruktur ändern, so erkennt die Taxonomie die neuen Felder automatisch.

Eine unvollständige Datenmeldung wird durch die Validierung der Daten vor der Versendung erkannt. Alle ELSTER-Regeln werden schon auf die geplanten Sendedaten angewandt. Ein Beispiel: „Grundstücksart falsch, weil sie nicht zur Art der wirtschaftlichen Einheit passt.“ Meldet die Opti.Tax-Validierung kei- ►

nen Fehler mehr im Projekt, so sollte auch der ELSTER-Sendevorgang fehlerfrei laufen. Die Steuerkanzlei spart dadurch viel Zeit ein.

Datenbeschaffung – kompliziert oder einfach?

Die Ermittlung der Datenfelder Bodenrichtwert und Nettokaltmiete können eine weitere Herausforderung sein. Eigentümer:innen werden diese Werte nur im Ausnahmefall übermitteln können. Wie ist die Unterstützung in der Steuersoftware Opti.Tax dafür? In dem Datenfeld der Grundstücke werden die benötigten Daten über eine Schnittstelle direkt abgerufen. Liegen die Daten nicht digital in der Bodenrichtwertdatenbank BORIS vor, führt ein Hyperlink direkt in die entsprechende Web-App des Bundeslandes zur Ermittlung des Bodenrichtwerts. Die Objektadresse befindet sich dann bereits im Zwischenspeicher. Jetzt kann ganz einfach durch die Eingabe von Strg + V in der Suchzeile das Objekt gesucht werden. Sind die Daten auch nicht über die Web-App zu ermitteln, kann der Bodenrichtwert bei der zuständigen Gemeinde per Mausklick bestellt werden.

Die einzelnen Bundesländer verfeinern das Angebot noch. Für Nordrhein-Westfalen ist das Angebot schon recht vollständig. Für Hamburg benötigt die Steuerkanzlei keine Angabe des Bodenrichtwerts. Eine ähnliche Vorgehensweise existiert für die Nettokaltmiete. Auch hier kann die Steuerkanzlei gegenüber der manuellen Recherche viel Zeit sparen.

Medienbruchfreie Grundsteuer

Weiterhin werden mit der Anwendung die ELSTER-Formulare generiert. Wenn der Mandant im Cloud-Interview seine aktuellen Grundsteuerwerte mitgeteilt hat, werden diese im Bericht gegenübergestellt. Über die Schaltfläche „Dokumente zur Genehmigung an den Mandanten senden“ kann, wie die Beschriftung bereits erahnen lässt, vom Mandanten eine Freigabe angefordert werden. Dies geschieht völlig ohne Medienbrüche ausschließlich digital. Ermöglicht wird dies durch die Integration von d.velop sign in Opti.Tax. Schon nach kurzer Zeit sind die mit rechtsgültiger digitaler Signatur unterzeichneten Dokumente zurück und können via ELSTER-Rich-Client versendet werden. Auf komfortabelste Art werden so Rechtssicherheit und Mandanteneinbindung von der Datenerfassung bis zum ELSTER-Sendevorgang erreicht.

Die finalen Dokumente werden dem Mandanten nach dem Versand automatisch in der Cloud zum Download bereitgestellt. Und damit Opti.Tax Grundsteuer reibungslos mit allen gängigen Kanzleisoftwarelösungen funktioniert, sind etliche Schnittstellen für die gängigsten Produkte, z. B. DATEV, Wolters-Kluwer etc. an Bord. Bei der Projektanlage werden bereits vorhandene Grundstücksdaten (Anlageverwaltung, Anlage V etc.) beispielsweise aus DATEV abgerufen, wenn der Mandant schon bekannt ist. Auch werden die finalen Dokumente an das DMS zur Archivierung übergeben. So haben alle Mitarbeitenden in der Kanzlei Zugriff auf die Dokumente.

Kanzleien sind beim Thema Grundsteuer unentbehrlich

Ohne die Steuerkanzleien wäre die Umsetzung der Grundsteuerreform kaum zu bewältigen. Mandanten sind auf die Unterstützung durch ihre Steuerberater:innen angewiesen, um die fachlichen Anforderungen an die Feststellungserklärung zu erfüllen. Dies bedeutet aber auch, dass sich Kanzleien in allen Bereichen auf die Grundsteuerreform einstellen müssen. Zum einen durch Know-how-Aufbau, zum anderen durch die rechtzeitige Wahl einer leistungsfähigen, zukunftssicheren und besonders effizienten Softwarelösung.
Denn durch den enormen Arbeitsaufwand potenzieren sich Zeit- und Kostenersparnisse durch die Software rasant. Daher sollten Kanzleien besonders auf zwei Punkte achten. Erstens: auf den Einkauf einer Software, die Medienbrüche abschafft, Kanzleiwünsche berücksichtigt und Schnittstellen nicht nur zur DATEV anbietet. Zweitens: auf die rechtzeitige Kommunikation Richtung Mandanten. Schließlich bedeutet viel Arbeit auch viel Umsatzpotenzial.

Quelle: Opti.Tax

Fortbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die (Kammer-)Prüfung 2022/2023

Fachassistent/-in Lohn und Gehalt

Der Bereich der Lohnsachbearbeitung ist in den letzten Jahren immer komplexer geworden und erfordert besondere Spezialkenntnisse, um die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitsverhältnisse bei den Mandanten zu optimieren.

Die Fortbildung zum/zur Fachassistent/-in Lohn und Gehalt richtet sich an im Lohn- und Gehaltsbereich bereits einschlägig qualifizierte Steuerfachangestellte und andere qualifizierte Beschäftigte in den Steuerberaterkanzleien, die sich schon intensiv in allen Bereichen mit Lohn- und Gehaltsabrechnungen beschäftigen. Sie stellt eine zusätzliche Spezialisierung dar, die mit einer anspruchsvollen Fortbildungsprüfung vor der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein endet. Vertieftes Fachwissen im Lohn wird vorausgesetzt.

Förderung sichern mit dem Weiterbildungsbonus Pro + + + + + + + + + + + + Informationen zur Aktion E2 erhalten Sie bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Der Kurs eignet sich somit nicht für Personen, denen Lohn nur ansatzweise bekannt ist, und damit auf keinen Fall für Einsteiger in dieses anspruchsvolle und sensible Tätigkeitsgebiet.

Die schriftliche Prüfung findet im Oktober 2022 statt, die mündliche Prüfung im Januar 2023.

Weitere Informationen (z. B. Anforderungskatalog, Rahmenlehrplan) sowie das Anmeldeformular erhalten Sie unter www.stbvsh.de, Rubrik Fortbildung/Fachassistent/-in Lohn und Gehalt.

Prüfungsvorbereitung Fachassistent/-in Lohn & Gehalt

Lehrgangsort: Neumünster

- berufsbegleitender Lehrgang
- Präsenz- und Hybrid-Veranstaltungen
- Klausuren-Training und Vorbereitung auf die mündliche Prüfung

www.stbvsh.de, Rubrik Fortbildung

Steuerberater*Verband* Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

Grundsteuer komplett in Opti.Tax abbilden

Die Grundsteuerreform wird enorme Wellen schlagen. Viele Steuerberaterkanzleien machen sich auf die Suche nach einer Softwarelösung. Doch wer Opti.Tax nutzt, kann sich entspannen.

Keine dauerhafte Speicherung Ihrer Daten, sichere Verschlüsselung, kein Zugriff durch uns oder Dritte – und zuverlässige Updates über viele Jahre.

Für die Berechnung der Grundsteuer werden bis heute völlig veraltete Daten verwendet. Über die letzten Jahrzehnte haben sich die Grundstückswerte völlig unterschiedlich entwickelt. So werden heute gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelt.

Auch künftig wird die Grundsteuer mit der Formel berechnet: Wert × Steuermesszahl × Hebesatz. Allerdings werden die drei Faktoren aktualisiert und zur weiteren Optimierung angepasst.

- Wert: Der Grundbesitzwert wird neu berechnet. Die Faktoren: der Bodenrichtwert und die Höhe der Nettokaltmiete.
- Steuermesszahl: Die enormen Wertsteigerungen seit 1935 bzw. 1964 müssen ausgeglichen werden. Dafür wird die Steuermesszahl auf weniger als ein Zehntel des bisherigen Werts gesenkt.
- Hebesatz: Verändert sich in einer Kommune aufgrund der Reform das Grundsteueraufkommen, kann sie mithilfe des Hebesatzes die Veränderung ausgleichen. Ziel ist es, dass Kommunen insgesamt nach den Neubewertungen genauso viel Grundsteuern einnehmen wie vorher.

Die neue Grundsteuer muss ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden. Das bedeutet, dass bis dahin möglichst alle Neuberechnungen abgeschlossen sein müssen. Zwar soll die Gesamtheit der Steuerzahlenden nach der Reform nicht mehr oder weniger Grundsteuer bezahlen. Allerdings muss im Einzelnen jede Grundsteuer neu berechnet werden.

Was bedeutet die neue Grundsteuer für Steuerberatungen?

Die Neuberechnung der Grundsteuer muss durchgeführt werden. Es gibt keine Möglichkeit, sich dem zu entziehen. Jede individuelle Grundsteuerzahlung wird sich ändern. Dies bedeutet für Steuerberatungen:

- Mandanten werden sich melden, um die Grundsteuer neu berechnen zu lassen.
- Mandanten werden mit Fragen auf ihren Steuerberater zugehen.
- Es ist wichtig, rechtzeitig mit der Neuberechnung zu beginnen.
- Ohne spezielle Grundsteuer-Software geht nichts.

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

SCHWERPUNKT: DIE REFORM DER GRUNDSTEUER

Welche Grundsteuer-Software ist die richtige und was muss sie können?

Eine gute Software zur Berechnung der Grundsteuer muss drei wichtige Kriterien erfüllen:

1. Aktualität:
Die Grundsteuer wird durch viele Faktoren beeinflusst. Auch die Gesetzeslage kann sich immer wieder ändern. Deshalb ist es wichtig, eine Software zu wählen, die vom Anbieter stets aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht wird.

2. Kanzleisoftware-Anbindung:
Die DATEV zum Beispiel wird keine Softwarelösung für das Thema Grundsteuer anbieten. Um möglichst effizient, zeitsparend und medienbruchfrei arbeiten zu können, empfiehlt sich also eine Anwendung mit Anbindung der Kanzleisoftware, bei DATEV via DATEVconnect.

3. Integrierte Lösung:
Integrierte Lösungen sind Programme, die zu einer Programmfamilie gehören. Bekannte Beispiele sind MS Office oder die Adobe-Lösungen. Dem gegenüber stehen Insellösungen, also einzelne Produkte für einzelne Aufgaben. Solche Insellösungen bergen gleich mehrere Risiken:
   - Fehlende Schnittstellen: Insellösungen bieten oft eine begrenzte Anzahl an Schnittstellen an.
   - Eingeschränkte Funktionalitäten: Insellösungen beschränken sich auf das Thema, mit dem sich gerade am meisten verdienen lässt.
   - Kurzlebigkeit: Für Anbieter von Insellösungen lohnt es sich meistens nicht, die Software über Jahre kostenlos aktuell zu halten.

Eine integrierte Lösung bietet da wesentlich mehr, da diese innerhalb eines Ökosystems reibungslos und zuverlässig funktioniert. Genau solch eine Lösung ist Opti.Tax.

Was kann Opti.Tax?

Die Software Opti.Tax von hsp ist die Allzweckwaffe fürs elektronische Rechnungswesen. Mit den zahlreichen Modulen der Software erledigen deutschlandweit Kanzleien und Büros für Steuerberatung, Digitalisierungsberatung, Wirtschaftsprüfung und Co. so einfach wie nie die vielfältigsten Themen: u. a. Verfahrens- und Prozessdokumentation, Verrechnungspreisdokumentation, Tax Compliance Management System, Internes Kontrollsystem (IKS), Dokumentation der Kassenführung, Geldwäschedokumentation – und nun auch die Grundsteuer.

Vorteile des Moduls Grundsteuer in Opti.Tax

Inklusive DATEV-Schnittstelle: Durch die integrierte DATEV-Anbindung können Sie ganz bequem aus der Software heraus Mandanten- und bereits vorhandene Grundstücksdaten abrufen und abgleichen.

Nie dagewesener Komfort dank Cloud: Informationen oder Daten vom Mandanten einholen, Fragen stellen und beantworten – erledigen Sie alles innerhalb der Software mit der Opti.Tax Cloud.
d.velop-Integration für digitale Signaturen: Im Zuge der Grundsteuer-Neuberechnungen müssen etliche Dokumente unterzeichnet und verschickt werden. Mit Opti.Tax geht's vollständig ohne Papier – dank der integrierten Lösung d.velop sign für juristisch gültige digitale Signaturen.
Vollständig, sicher und aktuell: Mit dem Modul Grundsteuer erledigen Sie das Thema Grundsteuer komplett. Denn es bietet durchdachte Funktionen, die andere nicht bieten. ■

Quelle: Opti.Tax

Nutzen Sie die vollständige **Grund-steuer-Software,** bei der Ihre Kanzlei die Datenhoheit behält.

Opti.Tax Grundsteuer: effizienter, bequemer, sicherer.

Die offizielle Software folgender Steuerberaterverbände:

StBS Steuerberater-Service AG
Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
StBV Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.
StBV HESSEN
LSWB Beruf. Verband. Gemeinschaft.
StBV BREMEN
STEUERBERATERVERBAND THÜRINGEN e.V.
Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt
STEUERBERATERVERBAND RHEINLAND-PFALZ e.V.
STEUER BERATER VERBAND Sachsen e.V.
STEUER BERATER VERBAND Hamburg e.V.
Steuerberater-Verband e.V. Köln
SteuerberaterVerband e.V. Schleswig-Holstein
Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
DSTV BW

Mehr unter: **hsp-software.de/grundsteuer-software**

DATEV ist wichtig – aber nicht alles

Viele von Ihnen nutzen DATEV, aber nicht alle. Deshalb sind in Opti.Tax Grundsteuer nicht nur die Schnittstellen der DATEV integriert, zum Beispiel DATEVconnect. Opti.Tax Grundsteuer arbeitet reibungslos mit allen wichtigen Kanzlei-Softwares zusammen.

Rechtsgültige digitale Unterschriften

Im Zuge der Grundsteuer-Neuberechnungen müssen etliche Dokumente unterzeichnet und verschickt werden. Mit Opti.Tax Grundsteuer geht's vollständig ohne Papier – dank integrierter Lösung d.velop sign für juristisch gültige digitale Signaturen.

Zusammenarbeit neu gedacht

Daten, Informationen und Freigaben vom Mandanten einholen, Fragen stellen und beantworten – Sie erledigen alles innerhalb der Software. Das macht die Zusammenarbeit zwischen Kanzlei und Mandanten unglaublich effizient und fehlerresistent.

Opti.Tax Grundsteuer – powered by hsp.
Software innovation – made in Germany.

QUALITÄT FÜR IHRE STEUERKANZLEI

Mehr als 160 Kanzleien sind bereits QMS-zertifiziert

Revolution:Q ist eine Partnerinitiative aus Steuerberaterverbänden, die seit 2013 die Kräfte bündelt und dafür sorgt, dass Kanzleien innerhalb von nur sechs Monaten die Zertifizierungsreife für ein QMS erlangen – selbstverständlich nach den Anforderungen der DIN EN ISO 9001.

Damit sind Sie bestens für eine Zertifizierung gerüstet – und bereit, die Entwicklung Ihrer Kanzlei voranzutreiben. Das Besondere an dem Programm Revolution:Q: Es ist exakt für die Bedürfnisse von Steuerberatungskanzleien und -büros entwickelt. Sie verschwenden keine Zeit auf Prozesse und Maßnahmen, die in Ihrem Geschäftsalltag keine Rolle spielen. Stattdessen werden die hohen berufsrechtlichen Anforderungen sowie die veränderten Marktbedingungen wie Digitalisierung, Risikomanagement, Mitarbeitergewinnung etc. praxisgerecht in standardisierte Kanzleiprozesse umgesetzt. Herzstück von Revolution:Q sind die individuelle Unterstützung durch kanzleierfahrene QM-Berater sowie der Austausch der teilnehmenden Kanzleien untereinander – auch über den eigentlichen Zertifizierungsprozess hinaus. So können Kanzleiprozesse schrittweise im Austausch mit Berufskollegen und unter professioneller Moderation weiterentwickelt werden. Lesen Sie folgend das Interview mit Robert Hebler und Bernd Koch, den beiden QM-Beratern, die Ihnen im Rahmen von Revolution:Q zur Seite stehen.

Wenn Sie Ihre Kanzlei weiterentwickeln und Top-Mandanten sowie gute Mitarbeiter gewinnen und halten wollen, führt für Sie kein Weg an einer Qualitätsmanagement-Zertifizierung vorbei. Sowohl zum Erlangen der Zertifizierungsreife als auch für die Zertifizierung selbst mussten Sie jedoch bisher viel Zeit, Geld und Ressourcen investieren. Was gestern noch wie eine Hürde für Sie wirkte, bieten wir Ihnen ab sofort dank Revolution:Q als effizienten Weg für Ihre Kanzlei mit Brief und Siegel an.

Lars-Michael Lanbin, Präsident des Steuerberaterverbands Schleswig-Holstein e. V.

Wir fragen die Qualitätsberater Robert Hebler und Bernd Koch, was das Konzept Revolution:Q beinhaltet und wie es funktioniert.

Im Interview

Bernd Koch
Finanzökonom (EBS),
Qualitätsbeauftragter (TÜV)
QM-Trainer (StBS AG)

Robert Hebler
Dipl.-Ing. (FH), EFQM-Assessor,
EOQ/TQU-Manager, QM-Trainer
(StBS AG)

„QUALITÄTSPOTENZIALE WERDEN IN MESSBAREN ERFOLG VERWANDELT.“

Was ist das Revolutionäre an Revolution:Q?
Bernd Koch (BK): Revolutionär ist die kurze Projektzeitspanne und der minimale Aufwand für die Beteiligten in der Kanzlei, um eine beeindruckende Qualitätsbilanz zu erreichen. Mit Revolution:Q erreicht eine Steuerberatungskanzlei innerhalb von nur 6 Monaten die Zertifizierungsreife nach DIN EN ISO 9001. In dieser Zeitspanne wird aus einem vorstrukturierten Muster-Qualitätsmanagementsystem (kurz QMS) ein an die Kanzleibesonderheiten angepasstes QMS. Sichtbarer Erfolg des abgeschlossenen Projektes ist die anschließende Zertifizierung durch ein unabhängiges Zertifizierungsunternehmen. Mitarbeiter und Kanzleileitung sind bei Überreichung des Zertifikats stolz auf die erbrachten Leistungen und zufrieden über die spürbaren Qualitätsverbesserungen im Tagesgeschäft.

Robert Hebler (RH): In dieser Zeitspanne wird das Qualitätsbewusstsein aller Beteiligten erhöht. Zudem werden vorhandene Kanzleistrukturen an den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der interessierten Parteien wie beispielsweise Mandanten, potenziellen Mandanten, Kanzleileitung, Mitarbeitern, potenziellen Mitarbeitern, Kooperationspartnern und dem Gesetzgeber ausgerichtet sowie elf Leistungsprozesse nach einem wirkungsvollen Prozessstandard aufgebaut.

RH: Dieser Prozessstandard ermöglicht, das vorhandene Know-how schnell abzubilden. So werden die vorhandenen Fähig- und Fertigkeiten für alle verfügbar und gesichert. Diese Phase der Standardisierung gleicht einer Inventur, die eine nachfolgende Optimierung/Weiterentwicklung der Leistungsprozesse überhaupt erst ermöglicht.

BK: Schon am ersten Projekttag, der Startveranstaltung in der Kanzlei, wird auf einer von uns anonym erfassten Grundlage eine Aufstellung über alle täglichen Ärgernisse und Auftragsstörungen erstellt und diese in Zeitverlusten und ggf. auch in Eurobeträgen ausgewiesen. Das Qualitätspotenzial wird damit für alle Anwesenden transparent und der Wunsch, dieses Potenzial zu nutzen, geweckt.

Revolutionär ist die sicht- und messbare Veränderung. Alle Mitarbeiter sind aktiv in Verbesserungsprozesse eingebunden. Die Mitarbeiter spüren einen persönlichen Nutzen durch die Reduktion von Ärgernissen und Störungen.

Standard-Leistungsprozesse bei Revolution:Q

„DIE AUFTRAGS-ARBEIT WIRD PROFITABLER UND DAS TAGESGESCHÄFT EINFACHER.“

Wie kann man sich Revolution:Q als Projekt in einer Steuerberatungskanzlei vorstellen?
RH: Die Kanzleileitung nimmt mit meist ein bis zwei interessierten Mitarbeitern an den angebotenen Infoveranstaltungen der Verbände für etwa zwei Stunden und/oder an einer individuell vereinbarten Online-Präsentation teil, um sich umfassend über Revolution:Q zu informieren. Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die mit jeder organisatorischen Veränderung einhergeht, deshalb werden alle Fragen, Ängste und Befürchtungen, die im Zusammenhang mit diesem Veränderungsprojekt gesehen werden, im Vorfeld besprochen und geklärt. Entscheidungsrelevant für die Kanzleileitung sind oft auch die folgenden Projektbestandteile des Konzepts Revolution:Q:

- Coaching von außen schafft Akzeptanz.
- Kanzleispezifische Projektbegleitung durch erfahrene QM-Berater mit Spezialisierung auf Steuerberatungskanzleien.
- Straffes extern geführtes Projektmanagement entlastet Kanzleileitung und Mitarbeiter.
- Ein Disziplinierungsrahmen wie die DIN EN ISO 9001 verkürzt die Projektlaufzeit und zeigt Mitarbeitern und Externen die Ernsthaftigkeit der Absicht, Qualitätsmanagement in der Kanzlei zu leben.
- Die zeitliche Projektbegrenzung erfordert Schnelligkeit in der Umsetzung und bedeutet die Notwendigkeit, zum Ende zu kommen!
- Neue Strukturen und neues Bewusstsein werden innerhalb kürzester Zeit aufgebaut und nachhaltig in den Kanzleialltag integriert.
- Das Projekt endet mit einem nachweislich dokumentierten Erfolg für alle Beteiligten in Form von Erfolgskennzahlen und einem ISO-9001-Zertifikat.

RH: Die Vorgespräche dienen auch dazu, bewusst zu machen, dass bei fehlendem Veränderungswillen und fehlender Durchsetzungskraft der Kanzleileitung das Projekt unweigerlich scheitern wird.

BK: Der Startschuss für das Projekt fällt mit der unterzeichneten Verpflichtungserklärung zwischen der Kanzlei und dem Steuerberaterverband. Voraussetzung hierfür ist die Mitgliedschaft in einem Steuerberaterverband, der das Konzept Revolution:Q unterstützt. Anschließend wird ein Termin für die Startveranstaltung zwischen Kanzleileitung und QM-Berater vereinbart. Die Startveranstaltung selbst findet, sofern die Platzverhältnisse es ermöglichen, im Besprechungszimmer der Kanzlei statt und dauert von 9.00 bis etwa 16.00 Uhr.

Bestandteile der Startveranstaltung:

TEIL 1

Findet in der Kanzlei (Besprechungszimmer) oder im Hotel statt

- Kennenlernen
- Folienvortrag „Bedeutung des Qualitätsmanagementsystems (QMS)“
- Vorstellung beispielhafter Qualitätsregelungen aus dem QMS
- Bestandsaufnahme der täglichen Ärgernisse
- Aufforderung zum Handeln mit der Aktion „Jagen und Sammeln“

TEIL 2

Findet in der Kanzlei statt

- Projektierung des Gesamtprojektes
- Verantwortlichkeiten für das QMS festlegen
- Gemeinsame Bearbeitung/Freigabe der ersten Qualitätsregelungen
- Aufgaben bis zum ersten Online-Meeting besprechen und festlegen
- Termin für das erste Online-Meeting vereinbaren

BK: Größere Kanzleien oder Kanzleien mit beengten Platzverhältnissen buchen auch schon mal für 3 bis 4 Stunden einen Besprechungsraum in einem Hotel, mit gemeinsamem Frühstücksstart. Das kommt bei den Mitarbeitern sehr gut an. Den zweiten Teil der Startveranstaltung kann man dann in der Kanzlei im kleineren Kreis (Kanzleileitung und ein, zwei Mitarbeiter zur Projektunterstützung) durchführen.

RH: Nach der Startveranstaltung folgen die Online-Meetings. Die Termine werden mit der Kanzleileitung abgestimmt. Die Online-Meetings gewährleisten, dass das Projekt am Laufen bleibt. Hier werden die Projektergebnisse besprochen, offene Fragen geklärt und immer auch neue Qualitätsregelungen erklärt und gestartet, bis alle (aktuell 54) Qualitätsregelungen in der Kanzlei fertiggestellt und freigegeben wurden.

Machen Sie heute den ersten Schritt, um schon morgen von einer QMS-Zertifizierungsreife zu profitieren: Vereinbaren Sie jetzt hier Ihre kostenlose, telefonische Erstberatung durch unsere QMS-Experten.

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN
DAS AKTUELLE INTERVIEW

Die Aufbauphase von Revolution:Q besteht aus drei Phasen:

1. Individuell abgestimmte Startveranstaltung in der Kanzlei. Hier werden alle Beteiligten (Kanzleileitung und Mitarbeiter) einbezogen.
2. Anschließende Projektverfolgung durch abgestimmte und regelmäßig stattfindende Online-Meetings, um den Projektfortschritt zu gewährleisten.
3. Finalisiert wird das Projekt durch die in der Kanzlei stattfindende Abschlussveranstaltung.

BK: Anschließend kann die Abschlussveranstaltung vereinbart werden, um die zertifizierungsrelevanten Nachweisdokumente wie Auditjahresplanung, Risiken- und Chancenanalyse und Qualitätsbericht fertigzustellen. Die Abschlussveranstaltung beinhaltet auch einen Schulungsteil „Interne Audits“, bei dem die anwesenden Mitarbeiter und die Kanzleileitung zu internen Auditoren/-innen qualifiziert werden. Die Kanzlei erreicht in diesem Moment die Zertifizierungsreife nach DIN EN ISO 9001.

RH: Zum Konzept gehört auch die Koordinierung des Zertifizierungstermins, indem wir den Kontakt zu Zertifizierungsgesellschaften und dem Auditor herstellen. Die Aufbauphase des QM-Projekts endet mit der Bestätigung des externen Auditors, dass die Zertifizierung erfolgreich durchgeführt wurde. Die Kanzlei erhält wenig später von der Zertifizierungsgesellschaft ein „DIN EN ISO 9001“-Zertifikat. Das Zertifikat gibt Auskunft über die relevante Bezugsnorm (ISO 9001:2015), die Leistung und den Geltungsbereich der Zertifizierung der Kanzlei. Das Zertifikat ist aber noch mehr: Es gibt den Mitarbeitern eine positive Rückmeldung und damit die Sicherheit, auf dem richtigen Weg zu sein. Eine Zertifizierung ist keine einmalige Anstrengung, sondern vielmehr der Auftakt eines kontinuierlichen Prozesses. Denn mit dem Zertifikat geht das Unternehmen die Verpflichtung ein, sich selbst regelmäßig zu hinterfragen, permanent Optimierungspotenzial zu identifizieren und flexibel notwendige Änderungen vorzunehmen. Die jährlichen Überwachungsaudits sowie die Rezertifizierung nach drei Jahren stellen dies vonseiten des Zertifizierers sicher.

BK: Das Ende der QMS-Aufbauphase ist der Start in die QMS-Ausbauphase, weil Qualitätsmanagement nicht mit der Zertifizierung endet, sondern im Tagesgeschäft gelebt und täglich verbessert werden muss.

Unterstützen Sie die Mitarbeiter und die Kanzleileitung bei der Weiterentwicklung des QMS? Und was passiert, wenn im Folgejahr die Rezertifizierung ansteht? Sind die Kanzleien dann auf sich allein gestellt?

BK: Die Weiterentwicklung der QM-Systeme und die damit anfallende Kanzleiunterstützung sind elementare Bestandteile des Konzepts Revolution:Q. In regelmäßigen Abständen (4 × jährlich) werden für die Weiterentwicklung der QM-Systeme spezielle Veranstaltungen (sogenannte Kanzleiwerkstätten) angeboten. Die Kanzleiwerkstätten werden zu den Themen Strategie, Kanzleimanagement, Leistungsprozesse und Unterstützungsprozesse angeboten. Die Teilnahme ist unbegrenzt für alle Mitarbeiter einer Kanzlei möglich.

RH: Kanzleien haben zusätzlich aber auch die Möglichkeit, einen persönlichen Online-Termin mit uns zu vereinbaren, um kanzleispezifische QM-Aufgabenstellungen individuell mit uns zu besprechen. Viele Kanzleien greifen auf diesen Online-Service zurück, um die jährlich anstehenden Zertifizierungstermine schnell und unkompliziert gemeinsam vorzubereiten oder mit uns, als QM-Sparringspartner, über aktuelle Weiterentwicklungen des QMS zu sprechen.

Warum sollten Steuerberatungskanzleien ihr Revolution: Q-Projekt jetzt starten?
RH: Weil die Welle der Veränderungen bereits da ist. Sie rollt über den Steuerberatermarkt hinweg. Wer jetzt nur über seichte Veränderungen nachdenkt, ohne etwas an den strukturellen und organisatorischen Systemen tun zu wollen, wird von den Geschehnissen überrollt. Der Aufbau und die Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems unterstützen die Selbstlernfähigkeiten der Kanzleiorganisation fundamental.

Die Selbstlernfähigkeit steht hier für die höchste Form der Organisationsentwicklung und bedeutet, dass sämtliche Herausforderungen, Risiken wie Chancen strukturierter und somit kosteneffizienter angenommen und umgesetzt werden.

RH: Bisher waren zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme bei Steuerberatungskanzleien eher die Ausnahme, da Projektaufwand und erwarteter Nutzen meist intransparent waren. Revolution:Q bringt Licht ins Dunkel, da der zeitliche und personelle Projektaufwand für den Aufbau des Qualitätsmanagementsystems vollständig transparent und der Nutzen messbar ist.

BK: Zusätzlich steigen die Anforderungen an die Zukunftsfähigkeit der Kanzleien. So geht es aktuell darum, sich als attraktiver Arbeitergeber zu präsentieren, die Marktanforderungen der Digitalisierung und des Risikomanagements zu bewältigen und berufsrechtliche sowie gesetzliche Bestimmungen mit standardisierten Kanzleiprozessen praxisgerecht umzusetzen. Nach einem Revolution:Q-Projekt sind die hierfür erforderlichen Qualitätsregelungen in den Kanzleialltag integriert.

Jetzt Zertifizierungsreife für Ihre Kanzlei sichern unter
www.revolution-q.de

Kompetente Fachauskünfte
Tel.: 0900 100 10 98*

Unser Service für Sie: Unseren Mitgliedern steht für telefonische Fachauskünfte ein Expertenteam zur Verfügung, das Sie in der täglichen Praxis in verschiedenen steuerrechtlichen Fragestellungen unterstützt. Jedes Jahr beantwortet das Expertenteam über 1.000 Mitgliederanfragen.
Die Fachberater sind alle unter der kostenpflichtigen Hotline 0900 100 10 98* zu erreichen.

Montag

Lohnsteuer
Michael Seifert, Dipl.-Fw., StB
gerade KW** von 10.00 bis 12.00 Uhr

Arbeitsrecht
Wolff Schultze Kieferle, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
gerade KW** von 14.00 bis 16.00 Uhr

Statusfeststellung/Scheinselbstständigkeit
Klaus Peter Reidt, Rentenberater/Sachverständiger
ungerade KW** von 10.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag

ErbSt/SchenkSt
Klaus H. Deist, Dipl.-Kfm., StB, WP, FB f. Unternehmensnachfolge
gerade KW** von 10.00 bis 12.00 Uhr

Sanierung/Insolvenz/Steuern
Harald Bächer, Betriebswirt (VWA), StB, FB f. Sanierung u. Insolvenzverwaltung
gerade KW** von 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch

Ertragsteuern/IntStR
Christian Dobner, Dipl.-Fw. (FH), LL.M., StB, FBfIntStR
wöchentlich** von 9.00 bis 12.00 Uhr

Betriebsprüfung/Selbstanzeige/Steuerstrafrecht
DNK Dinkgraeve Norstedt Krämer Rechtsanwälte PartGmbB
1. Mittwoch im Monat von 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag

Umwandlungssteuerrecht
Prof. Dr. Dorothee Hallerbach, RA, FAfStR
Donnerstag – einmal im Monat**
von 10.00 bis 12.00 Uhr

Abgabenordnung/Verfahrensrecht
Dieter Steinhauff, RiBFH a. D.
gerade KW** von 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag

Umsatzsteuer
Robert Hammerl, LL.M., Dipl.-Fw. (FH), StB
Christian Brattinger, Dipl.-Fw. (FH)
wöchentlich** von 9.00 bis 14.00 Uhr

SteuerberaterVerband Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

* Die Kosten belaufen sich – sobald das Gespräch zustande kommt – auf 1,99 Euro inkl. Umsatzsteuer je Minute aus dem deutschen Festnetz. Diese werden mit Ihrer Telefonrechnung abgerechnet. Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind nicht möglich.
** laut Monatsplan siehe www.stbvsh.de / Rubrik Dienstleistungen

Verhaltensmaximen bei zeitgleichem Betriebsprüfungs- und Steuerstrafverfahren

Was bei der Beratung zu beachten ist

Für einen Betriebsprüfer, der den Verdacht einer Steuerstraftat hegt, bestimmt § 10 BpO das weitere Verfahren. Ergeben sich, so diese Regelung, während einer Außenprüfung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat, deren Ermittlung der Finanzbehörde obliegt (also einer Steuerstraftat), so ist die für die Bearbeitung dieser Straftat zuständige Stelle vom Prüfer unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt, so § 10 BpO, ausdrücklich auch, wenn lediglich die Möglichkeit besteht, dass ein Strafverfahren durchgeführt werden muss.

Dr. Dr. Norbert Mückl

Richtet sich der Verdacht gegen den Steuerpflichtigen, dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Ermittlungen (§ 194 AO) bei ihm erst fortgesetzt werden, wenn ihm die Einleitung des Strafverfahrens mitgeteilt worden ist. Der Steuerpflichtige ist dabei, soweit die Feststellungen auch für Zwecke des Strafverfahrens verwendet werden können, darüber zu belehren, dass seine Mitwirkung im Besteuerungsverfahren nicht mehr erzwungen werden kann (§ 393 Abs. 1 AO).
Für die Beratung bedeutet dies: Wird eine Betriebsprüfung ohne nachvollziehbare Gründe plötzlich unterbrochen, kann der Grund dafür sein, dass der Betriebsprüfer glaubt, auf eine Steuerhinterziehung gestoßen zu sein. Die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens, möglicherweise auch das Erscheinen der Steuerfahndung im Wege der Hausdurchsuchung, kann unmittelbar bevorstehen.

Doppelrolle des Steuerpflichtigen

Nach Unterbrechung der Betriebsprüfung und Bekanntgabe der Einleitung eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegenüber dem Beschuldigten kommt es häufig zu der Situation, dass der Prüfer die Betriebsprüfung „normal“ fortführen und abschließen möchte. Über die strafrechtliche Seite müsse man sich danach mit der zuständigen Strafsachenstelle unterhalten.

Aus Beratungssicht ist hier deutlich zu widersprechen. Ziel muss es sein, die beiden Verfahrensschienen – Steuer- und Steuerstrafrecht – zunächst klar zu trennen, um dann am Ende einen zeitlich und inhaltlich parallelen Abschluss beider Verfahren zu erreichen (sogenannte Paketlösung).

Die Rechte und Pflichten des Steuerpflichtigen im Steuer- und im Steuerstrafverfahren unterscheiden sich grundlegend: Im Steuerverfahren besteht grundsätzlich die umfassende Pflicht zur Mitwirkung. Ist das Steuerstrafverfahren eingeleitet, befindet sich der Betroffene damit in der Doppelrolle: Er ist Steuerpflichtiger und strafrechtlich Beschuldigter.

Das Verhältnis dieser Sphären zueinander regelt § 393 AO: Formal bestehen trotz eingeleitetem Steuerstrafverfahren die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen weiter. Es sind jedoch, so die Regelungen des § 393 Abs. 1 Satz 2 AO, im Besteuerungsverfahren Zwangsmittel (§ 328) gegen den Steuerpflichtigen unzulässig, wenn er dadurch gezwungen würde, sich selbst wegen einer von ihm begangenen Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit zu belasten. Dies läuft praktisch darauf hinaus, dass der Steuerpflichtige auch im Besteuerungsverfahren ein Auskunftsverweigerungsrecht hat. ►

Entscheidet sich der Steuerpflichtige, gegen den steuerstrafrechtlich ermittelt wird, dazu zu schweigen, darf dieses Schweigen vonseiten der Finanzverwaltung allerdings im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Insbesondere ist die Finanzverwaltung berechtigt zu schätzen. Allerdings: Es besteht das ausdrückliche Verbot der Strafschätzung, Schätzungen mit „Sanktionscharakter“ sind nicht zulässig.

In der Praxis ist die Abgrenzung zur Strafschätzung schwierig. Dass es sie de facto gibt und dass sie auch von Gerichten teilweise gehalten werden, ist sicher. Zu verlockend ist die Argumentation der Verwaltung, wenn die Schätzung zu hoch sei, könne ja ausgesagt werden. Nach interner Verwaltungsanweisung sollen Steuerpflichtige, die sich unter Hinweis auf § 393 AO weigern, bei der Durchführung der Besteuerung mitzuwirken, darauf hingewiesen werden, dass dies im Besteuerungsverfahren berücksichtigt werden kann und die Besteuerungsgrundlagen ggf. geschätzt werden können. Dabei sei, so der Erlass weiter, der Eindruck, dass dadurch ein Druck zur Mitwirkung auf den Steuerpflichtigen ausgewirkt werden soll, zu vermeiden.

Ist ein Strafverfahren eingeleitet, gibt es keine „normale“ Prüfung mehr. Alles, was im Steuerverfahren an Mitwirkung und Aussagen erfolgt, wird auch im Steuerstrafverfahren verwertet. Als Konsequenz ist keine Mitwirkung wie in der „normalen“ Prüfung empfehlenswert. Es gelten neue Spielregeln:

Die Person des Steuerpflichtigen wird aus der Prüfung gezogen.

Sobald ein Steuerstrafverfahren eingeleitet ist, ist kein Platz mehr für den Steuerpflichtigen selbst in Besprechungen mit der Betriebsprüfung (Bp.) oder dem Finanzamt. Aussagen zu Sachverhalten und „Einigungen“ wertet die Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) später (zu Recht) strafrechtlich als Einlassungen und Geständnisse. Raum für Diskussion über Sanktionshöhen etc. ist verschenkt.

Richtiger Weg ist die Fortführung der Bp. und ggf. des Einspruchsverfahrens allein mit dem Berater. Sein Ziel muss es sein, mit dem Prüfer ein hypothetisches steuerliches „Einigungsmodell“ zu erarbeiten: Wie könnte der Abschluss der Bp. aussehen (bei – hypothetischer – Annahme bestimmter Sachverhalte, z. B. der Nichtnachweisbarkeit bestimmter Betriebsausgaben, der Annahme weiterer Einnahmen etc., ohne dass hier aber irgendein Sachverhalt konkret zugegeben oder geleugnet wird)?

Foto: Adobe Stock | © Coloures-Pic

Keine isolierte steuerliche Einigung, solange das Steuerstrafverfahren noch läuft

Ist ein solches „hypothetisches Einigungsmodell“ erarbeitet, muss der strafrechtliche Abschluss geklärt werden. Entweder spricht der Berater mit der zuständigen BuStra oder der Prüfer selbst (der jetzt durchaus daran interessiert ist, das Steuerverfahren auf der Basis der hypothetischen Lösung abzuschließen) übernimmt dies. Sind so Steuer- und Steuerstrafverfahren geklärt, kann abgeschlossen werden.

Lässt sich dagegen der Berater auf den Weg ein, erst isoliert „die Steuer“ zu regeln und lässt Steuerbescheide bestandskräftig werden, schließt sich der Abschluss des Strafverfahrens zeitlich erst an. Die BuStra kann argumentieren, die Steuer sei de facto als hinterzogen „zugegeben“, erst recht neigen Strafrichter (selten Fachleute des Steuerrechts) zu diesem Blick.

Der Prüfer im „Jagdfieber“ – Verwertungsverbot

Überschreitet ein Prüfer die Grenzen des § 10 BpO, d. h., setzt er die Steuerprüfung trotz Hinterziehungsverdacht schlicht fort, kann dies für das Strafverfahren zu einem Verwertungsverbot führen. Nach der Rechtsprechung des BGH führt der Verstoß gegen das Belehrungsgebot zu einem Beweisverwertungsverbot. Allerdings: Die rein steuerliche Verwertbarkeit ist nicht eingeschränkt.

Dr. Dr. Norbert Mückl, RA, FAStR, Steuerberater und Partner bei Streck Mack Schwedhelm, München
Quelle: LSWB-Magazin 5/2021

Die Steuerberaterplattform

Startschuss des zentralen IT-Zukunftsprojekts

Nach Abschluss des Vorgabeverfahrens für die erste Stufe der Steuerberaterplattform beginnt nun die Entwicklung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfaches (beSt). Die Bundessteuerberaterkammer setzt hiermit einen bedeutenden Grundstein für den Ausbau der Digitalisierung des steuerberatenden Berufsstandes mit Blick auf ihre hoheitlichen Aufgaben.

Dr. Dieter Mehnert

Das zentrale Element des Vorhabens ist der Aufbau einer allgemein anerkannten, digitalen Berufsträgeridentität, an die ein Nachrichtenpostfach geknüpft ist, das den neuen gesetzlichen Anforderungen im digitalen Rechtsverkehr genügt (elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach – EGVP). Eine direkte Verknüpfung der digitalen Identität mit der Berufsträgereigenschaft dient als Nachweis der besonderen Stellung des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege bei der Nutzung von Online-Diensten oder im Rahmen des Versandes von Nachrichten. Analog zu anderen Berufsständen agiert der steuerberatende Berufsstand damit selbstverwaltet und auf Augenhöhe.

Dafür wurde im September 2020 durch die Delegierten der 102. Bundeskammerversammlung die Errichtung einer digitalen Infrastruktur in Form der sogenannten Steuerberaterplattform ►

beschlossen. Die Plattform soll als Identifizierungs- und Authentifizierungsmedium für Steuerberater dienen, einen standardisierten sowie verlässlichen digitalen Datenaustausch ermöglichen und eine medienbruchfreie sowie rechtssichere Kommunikation mit Mandanten, der Finanzverwaltung, den Gerichten, der öffentlichen Verwaltung, Berufskollegen und Dritten durch den Zugriff auf ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) gewährleisten. Sie stellt darüber hinaus gleichzeitig eine Ausgangsbasis für die OZG(Onlinezugangsgesetz)-Lösungen der einzelnen Steuerberaterkammern dar, indem sie Zugang zu OZG-Diensten ermöglicht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Steuerberaterplattform wurden im Juni 2021 vom Bundestag durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften geschaffen. Die Dienste und Lösungen der Steuerberaterplattform werden durch die Bundessteuerberaterkammer allen Berufsträgern und relevanten Fachsoftwareherstellern zur Verfügung gestellt. Der Aufbau der Plattform wird schrittweise erfolgen.

Die erste Ausbaustufe umfasst das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt). Durch eine Änderung des StBerG, welche zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird jedes Mitglied des steuerberatenden Berufsstandes dazu verpflichtet, ein solches elektronisches Postfach zu unterhalten. Das beSt schafft die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für eine anerkannte und vertrauenswürdige „digitale Adresse“ für alle Mitglieder des Berufsstands. Es ermöglicht die eindeutige Identifikation des Absenders als Berufsträger und einen medienbruchfreien und rechtssicheren Austausch von Nachrichten mit Dritten. Die Verwaltung der Adressen und der Security liegt in der Hoheit des Berufsstandes.

Mit der technischen Umsetzung der ersten Stufe hat die Bundessteuerberaterkammer im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens, welches Ende Juli 2021 abgeschlossen wurde, die DATEV eG beauftragt. Der Auftrag umfasst im Einzelnen die Entwicklung, den Betrieb und den Support des EGVP-basierten Postfaches. DATEV wird bei der Umsetzung die Governikus GmbH & Co. KG für technische Basismodule einbinden. Der Zugang zu den Funktionalitäten der Plattform soll hauptsächlich über die vom Berufsträger genutzte Fachsoftware erfolgen. Für die Fälle bzw. Kanzleien, in denen keine integrierte Fachsoftware im Einsatz ist, wird es einen Basis-Client geben, der unabhängig von der Fachsoftware und dem Betriebssystem als Nachrichtenzentrale eingesetzt werden kann.

Für die Identifizierung des Berufsträgers auf der Steuerberaterplattform ist der Einsatz des neuen, hochsicheren Personalausweises mit eID vorgesehen. Die Authentifizierung erfolgt durch einen Abgleich mit den von den regionalen Steuerberaterkammern geführten Berufsregistern. Der Einbezug des Berufsregisters in das Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren bringt den Vorteil mit

Foto: Adobe Stock | © NicoElNino

sich, dass zukünftig zeitintensive, mehrstufige Schritte, um den Berufsträger in digitale Prozesse auf Portalen zu bringen, erheblich vereinfacht werden.

Beispielhaft sei der Zugang auf das Portal zur Überbrückungshilfe genannt. Hätte es die StB-Plattform schon gegeben, wäre hier ein erheblich komfortablerer und auch noch sicherer Prozess möglich gewesen. Die Beantragung einer gesonderten Signaturkarte wie beim elektronischen Anwaltspostfach (beA) wird ebenfalls nicht notwendig sein. In Bezug auf die Zusammenarbeit und Kommunikation mit Dritten kommt eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zum Einsatz, welche die erforderliche Sicherheit des Datenaustausches gewährleistet und vor unberechtigten Zugriffen schützt.

Die Planungen nach der ersten Realisierungsstufe sehen unter anderem vor, eine Chat-Funktion für eine direkte, synchrone Kommunikation mit der Finanzverwaltung zu integrieren. Außerdem kann durch eine Anbindung der Vollmachtsdatenbank (BDP) der Nachweis der Vollmacht im Rahmen der Stellvertretung des Mandanten in digitalen Prozessen erheblich vereinfacht und somit beschleunigt werden. Das kommt vor allem für die Nutzung von OZG-Dienstleistungen infrage, die sich eigentlich an die Mandanten richten und bei denen es zu beantworten gilt, wie der Berufsträger in einem solchen digitalen Prozess dennoch weiterhin für den Mandanten agieren kann.

Die Digitalisierung verändert unsere Arbeit, sie schafft neue Perspektiven und Chancen. Die Steuerberaterplattform als digitales Rückgrat für die Wahrnehmung der hoheitlichen Kammeraufgaben in einer digitalen Welt stellt einen großen Schritt in Richtung Zukunft dar, wodurch neue Möglichkeiten eröffnet werden, von denen sowohl der Berufsstand als auch dessen Partner in vielerlei Hinsicht profitieren werden. Ein wichtiger Schritt also, um den Berufsstand im Bereich der Digitalisierung entscheidend nach vorne zu bringen.

Dr. Dieter Mehnert, Dipl.-Kfm., Präsidialmitglied der Bundessteuerberaterkammer und Präsident der Steuerberaterkammer Nürnberg
Quelle: LSWB-Magazin 5/2021

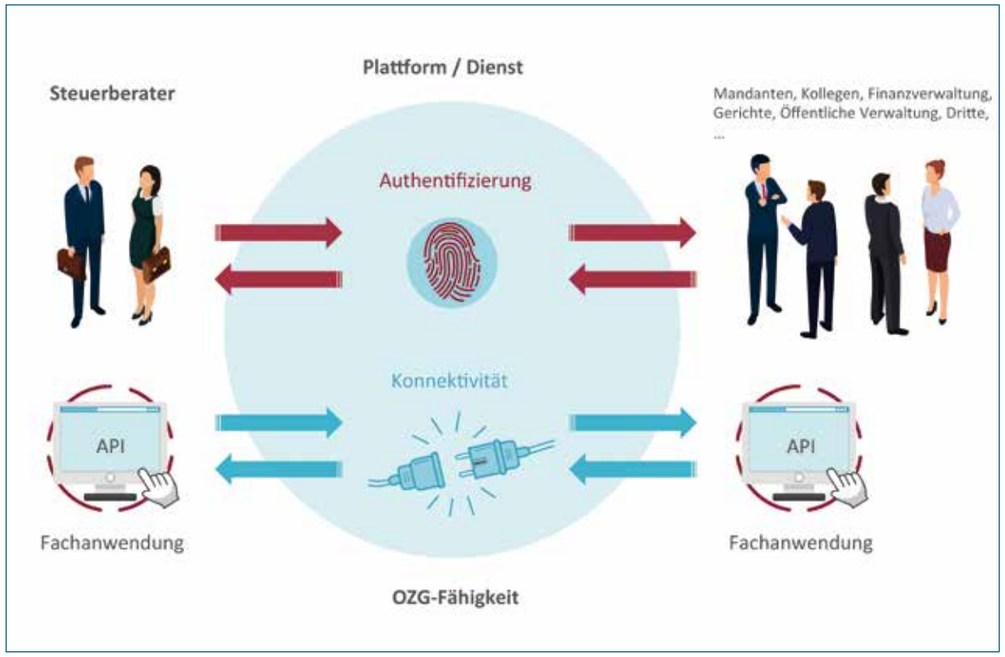

Porzellanhochzeit im Trialen Modell Betriebswirtschaft mit der Ausbildungsrichtung Steuern

Drei Partner blicken auf eine 20-jährige Kooperation zurück

So wie der 20. Hochzeitstag von Ehepartnern für eine Robustheit und einen hohen Wert steht, steht auch eine Ausbildung in Schleswig-Holstein für eine hohe Qualität: Das Triale Modell Betriebswirtschaft an der FH Westküste.

Kerstin Tetens

Ablauf & Beschreibung

An der Fachhochschule Westküste (FHW) in Heide/Holstein wird seit 1996 erfolgreich eine einzigartige Kooperation mit der örtlichen Berufsschule und Ausbildungsbetrieben in Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen praktiziert, das sogenannte Triale Modell Betriebswirtschaft. Das Ziel: Eine zeitsparende Verbindung von beruflicher Ausbildung und FH-Studium.

Der Begriff Triales Modell weist auf die Beteiligung der drei Partner Hochschule, Berufsschule und Ausbildungsbetriebe an dem Modell hin, das derzeit in den Bereichen Bank (seit 1996), Steuern (seit 2001) und Industrie (seit 2014) angeboten wird. Es kombiniert eine Berufsausbildung bei einem Kreditinstitut, Steuerberatungs- oder Industrieunternehmen mit einem Fachhochschulstudium und ermöglicht so engagierten und qualifizierten (Fach-)Abiturientinnen und Abiturienten, Berufsausbildung und FH-Studium mit einer Zeitersparnis von bis zu 2 Jahren zu absolvieren.

Dies wird dadurch erreicht, dass die duale Berufsausbildung auf 2 Jahre verkürzt wird und die Studierenden nach ihrer Ausbildung direkt in das dritte Fachsemester des BWL-Studiums an der FHW einsteigen. Die Leistungen der ersten beiden Hochschulsemester werden durch zusätzliche Lehrveranstaltungen während der Ausbildung erbracht und teilweise durch äquivalente Inhalte der Berufsausbildung anerkannt.

Die Zeitersparnis resultiert also zum einen aus der Nutzung bisher brachliegender Synergien zwischen Ausbildung und Studium, zum anderen aus besonderem Engagement der Auszubildenden bzw. Studierenden. Die Erfahrungen der letzten 25 Jahre haben gezeigt: Es ist ein anspruchsvolles Programm für den überdurchschnittlich qualifizierten Nachwuchs.

Für das Triale Modell werden separate Berufsschulklassen mit speziell auf die Anforderungen der Teilnehmer zugeschnittenen Lehrangeboten eingerichtet. Berufsschulunterricht und Zusatzkurse finden geblockt in mehrwöchigen Einheiten statt, sodass die Teilnahme auch von weiter entfernten Standorten aus möglich ist. Eine kostengünstige Unterbringung der Teilnehmer während der Blöcke wird organisiert.

Abschlüsse

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Trialen Modells Betriebswirtschaft mit der Ausbildungsrichtung Steuern erwerben innerhalb von 4 Jahren zwei europaweit anerkannte Abschlüsse: den Abschluss vor der Steuerberaterkammer als Steuerfachangestellte/-r und den Bachelor of Arts in Betriebswirtschaft an der FHW.

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Spezialisierungsmöglichkeiten

Das Studium an der FHW bietet eine Vielzahl von Spezialisierungsmöglichkeiten, wobei insbesondere der Studienschwerpunkt Steuern mit Inhalten wie Besteuerung von Personengesellschaften, Unternehmenssteuerrecht, Steuerliches Verfahrensrecht, Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht, Bilanzsteuerrecht, Umsatzsteuerrecht, Unternehmensbewertung, Wirtschafts- und Steuerrecht sowie Internationale Rechnungslegung von Interesse ist, der mit weiteren Schwerpunkten wie z. B. Controlling, Wirtschaftsinformatik, Personalmanagement, Entrepreneurship & Finance oder Marketing zu einem attraktiven Profil kombiniert werden kann.

Die beteiligten Unternehmen profitieren in mehrfacher Hinsicht: Sie erhöhen ihre Attraktivität für ambitionierte Auszubildende und bilden hoch qualifizierte Nachwuchskräfte in kürzester Zeit aus. Das ▶

Förster IT-Dienstleistungen GmbH • Stoverweg 27, 24536 Neumünster
NEUE NIEDERLASSUNG: im Coworking-Space FLEET7 • Fleethörn 7, 24103 Kiel
Tel.: 04321 8777-0 • **E-Mail:** info@foerster-it.de • **Internet:** www.foerster-it.de

FÖRSTER IT

Praxissemester und mögliche Teilzeitarbeit während des Studiums ermöglichen es, die Verbindung mit den „Trialern“ auch nach Abschluss der Berufsausbildung aufrechtzuerhalten. Zusätzliche Kosten entstehen dabei nicht: Über den Ausbildungsvertrag hinaus sind keine vertraglichen Verpflichtungen für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe vorgesehen, stattdessen können individuelle und bedarfsgerechte Regelungen vereinbart werden.

Steuerberaterprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss des Trialen Modells Betriebswirtschaft an der FHW kann die Prüfung zur Steuerberaterin bzw. zum Steuerberater bereits nach weiteren zwei Berufsjahren (also nach insgesamt 6 Jahren) abgelegt werden. Auf diesem Weg kommt es zu einer weiteren Zeitersparnis.

Kontakt

Bei Interesse gibt die FH Westküste gerne weitere Auskünfte.

Ansprechpartner: Fachhochschule Westküste, www.fh-westkueste.de, Prof. Dr. Hanno Kirsch, 04 81 / 85 55 444, kirsch@fh-westkueste.de; Dipl.-Kffr. (FH) Kerstin Tetens, 04 81 / 85 55 592, tetens@fh-westkueste.de.

Die vier großen Zeitmanagement-Herausforderungen in Kanzleien

Die Anforderungen in einer Kanzlei sind meistens sehr hoch. Den „normalen Alltagswahnsinn“ erfolgreich zu bewältigen ist oft nicht einfach. Doch worin bestehen diese Herausforderungen im Kern und welche Lösungsbeiträge gibt es? Der Autor dieses Beitrags hat in seiner langjährigen Arbeit mit zahlreichen kleinen und großen Kanzleien festgestellt, dass es vor allem vier Themenbereiche gibt, die zwar als Herausforderung nicht einfach, aber zumeist gut verbesserbar sind.

Zach Davis

Bereich 1: Fremdsteuerung und Unterbrechungen in Schach halten

Man will schlichtweg etwas abarbeiten, wird aber permanent herausgerissen: Das Telefon klingelt, eine E-Mail trifft ein oder jemand kommt gar persönlich vorbei. Unterbrechungen reduzieren die Effizienz und die Qualität ganz erheblich und erhöhen nebenbei den Stresspegel. Unterschiedliche Unterbrechungsarten erfordern hierbei unterschiedliche Maßnahmen. So kann man die Anzahl der Unterbrechungen durch eintreffende E-Mails deutlich reduzieren, indem man jegliche Hinweise auf neue Nachrichten kappt. Das ist lediglich eine Sache der technischen Einstellung. In Bezug auf Unterbrechungen durch Mandanten ist es schon anspruchsvoller, vor allem wenn man diesen nicht verärgern möchte. Dass dies gelingt, hat viel damit zu tun, wie geschickt die Person, die zeitweise für einen ans Telefon geht, kommuniziert. Es geht vor allem darum, dem Anrufer das Gefühl zu vermitteln, dass sein Anliegen aufgenommen wurde, und Klarheit über den Rückrufzeitpunkt zu schaffen. Es ist sehr selten die Nichterreichbarkeit als solche, die Unzufriedenheit produziert, sondern das Versäumen der beiden genannten Punkte.

Bereich 2: Priorisierung und Umsetzung dessen

Was mache ich in welcher Reihenfolge und wie lange dauern die Vorgänge? Das sind hier die Leitfragen. Prioritäten festzulegen ist meistens nicht so schwer, diese umzusetzen oft jedoch schon. Ein Schlüssel hierbei ist das Blocken von Zeit für wichtige Aufgaben. Auf diese Idee ist vermutlich jeder, der diese Zeilen liest, schon mal gekommen. Doch wie realisiert man dies? Sehr hilfreich hierbei ist es, die Einstellung zu übernehmen wie bei einem Termin mit einem Gast. Wenn ein Gast (z. B. Mandant, Dienstleister, Mitarbeiter, Bewerber) anwesend wäre, würde man sich konsequent um diesen kümmern. Wenn Sie eine wichtige Aufgabe betrachten wie einen Termin mit einer anderen Person, geht der Umsetzungserfolg deutlich nach oben.

Bereich 3: Informationsflut im Griff

Die Menge an Informationen, die beim berufstätigen Menschen eintrifft, scheint unaufhörlich zu steigen. Die Kunst ist es, das Wichtige vom Unwichtigen zu unterscheiden und hierbei den Überblick zu behalten. Hierbei macht es vor allem Sinn, sich mit den Programmen, die man viel nutzt, gut auszukennen und Abkürzungen unterschiedlichster Art zu nutzen. In vielen Kanzleien ist dies u. a. Outlook. Wussten Sie, dass Sie redundante Nachrichten automatisiert löschen, mit nur einem Klick eine E-Mail inklusive Anrede weiterleiten, durch Regeln automatisch unwichtige E-Mails in Unterordner wandern lassen und durch den „Missbrauch“ der Autokorrekturfunktion erheblich an Tippaufwand einsparen können?

Bereich 4: Zusammenarbeit intern und extern

Stichworte, die hierbei in Kanzleien so gut wie immer aufkommen, sind: Unklarheiten, Hinterherlaufen müssen, Umgang mit Zusagen und die viel zitierten „Pappenheimer“, die einem das Leben nicht gerade vereinfachen. Der Klassiker hierbei sind die – oft immer gleichen – Mandanten, die die Unterlagen erst spät abliefern, z. B. im Rahmen der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung. Wie wäre es mit dem Ansatz: „Lieber Mandant, wir haben für den Gesamtvorgang gemeinsam ca. 40 Tage Zeit. Mir ist in den letzten Monaten folgende durchschnittliche Aufteilung der 40 Tage aufgefallen: 39 zu 1. Gerne möchte ich mit Ihnen darüber sprechen, wie wir dies zukünftig aufteilen.“ Führt dies immer zu einer Verbesserung? Nein, aber erstaunlich oft.

Mehr unter www.peoplebuilding.de/6-bausteine

Zach Davis, 8-facher Buchautor, Experte für Produktivität in Kanzleien

Der DStV stellt sich vor

Fachberateraus- und Fortbildung – Ihre Spezialisierung für die Praxis

Der Beratungsmarkt der Steuerberatung verändert sich: E-Government, Digitalisierung, Demografie sind nur einige Gründe. Zeit, sich Gedanken zu machen, was Steuerberater neben der klassischen Beratung ihren Mandanten bieten können. Es gibt viele Geschäftsfelder, die eine zukunftsfähige Kanzlei entwickeln kann. Das Fachberaterkonzept des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV e. V.) unterstützt Steuerberater dabei, fachkundiger Begleiter mit einem PLUS an Themenkompetenz zu sein. Als Fachinstitut des Verbandes bietet das Deutsche Steuerberaterinstitut e. V. (DStI) die verschiedenen Lehrgänge an.

Die Spezialisierungen

Unternehmensnachfolge – rechtzeitig die Weichen stellen
Sie unterstützen Unternehmen, eine passende Nachfolge zu finden, oder helfen potenziellen Interessierten, ein passendes Unternehmen zu finden? Steuern Sie die Zukunft und ermöglichen Sie den von Ihnen betreuten Unternehmen einen strukturierten Nachfolgeprozess.

Restrukturierung und Unternehmensplanung – Unternehmen sichern
Sie erkennen erste Warnzeichen einer kritischen Situation in einem von Ihnen betreuten Unternehmen? Begleiten Sie Ihren Mandanten als vertrauter Partner qualifiziert durch diesen Prozess und ergreifen Sie Maßnahmen zur Krisenbewältigung.

Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung – unternehmerisches Erbe bewahren
Keine notwendigen, wenn auch schwierigen Entscheidungen aufschieben! Bereiten Sie Ihre Mandanten auf die Zukunftsfragen vor, auf eine ordnungsgemäße Abwicklung des betrieblichen und privaten Vermögens im Sinne des Erblassers.

Gesundheitswesen – eine Zukunftsbranche verstehen
Das Gesundheitswesen ist hochkomplex. Von Arzthonorar bis zum Zulassungsrecht – erwerben Sie Kenntnisse aller spezifischen Eigenheiten und Anforderungen, die es aus Beratersicht zu verstehen und in der Ausübung der Beratungstätigkeit zu beachten gilt.

Controlling und Finanzwirtschaft – unternehmerische Zukunft qualifiziert steuern
Sie kennen die Daten und die persönliche Situation Ihrer Mandanten am besten. Lernen Sie alle Grundlagen der Geschäftsplanung sowie der Existenzgründung. Sie erhalten das Werkzeug für das Kosten- und Krisenmanagement und können so Investitionsentscheidungen und Finanzierungen Ihrer Mandanten qualifiziert steuern.

Vermögens- und Finanzplanung – Vermögen absichern
Der finanzielle Status quo ist nicht unbedingt von Dauer. Das wissen auch Ihre Mandanten. Sie stehen deshalb vor der Entscheidung, die Weichen für ihre Zukunft zu stellen. Erwerben Sie das Rüstzeug, mit Ihrem Beraterwissen die Absicherung und Erweiterung des Vermögens Ihrer Mandanten zu unterstützen.

Mediation und Rating
Auch eine Tätigkeit in der Wirtschaftsmediation oder in der Ratingberatung kann eine lohnende Investition in die Zukunft darstellen. Durch den DStV akkreditierte Lehrgänge spezialisierter Anbieter ergänzen hier das Angebot des DStI.

Aus- und Fortbildung
Besuchen Sie einen vom DStI angebotenen Fachberaterlehrgang mit 120 Zeitstunden Wissensvermittlung pur. Ausgewählte Referenten lehren juristisches und betriebswirtschaftliches Fachwissen und stehen den Teilnehmern mit Rede und Antwort zur Seite. Zu Jahresbeginn 2021 hat der DStV seine Richtlinien angepasst. Seither ist eine Ausbildung in Präsenz, aber auch als Fernlehrgang möglich.

Von München bis Hamburg wandert das DStI mit seinen Präsenzlehrgängen durch die Republik. Dabei steht die direkte Wissensvermittlung im Fokus. Lernen Sie in der Gruppe und bauen Sie lang währende Verbindungen zu Kollegen und Referenten auf. Sie besuchen sechs Lehrgangseinheiten à drei Unterrichtstage. Zwei Prüfungen, in Form von schriftlichen Leistungskontrollen, gilt es in einem Lehrgang zu bestehen.
Im Jahr 2021 hatte der erste Fernlehrgang des DStI Premiere. In dieser Lehrgangsform absolvieren Sie die 120 Lehrgangsstunden ganz bequem aus Ihrer Kanzlei oder dem Homeoffice. Nutzen Sie dafür die eigens erstellten Selbstlernmaterialien und treten Sie bei den Live-Seminaren in direkten Kontakt mit den Referierenden.
Festigen und vertiefen Sie Ihr Wissen auf Ihrem Spezialgebiet. Die Präsenzveranstaltungen leben von dem persönlichen Kontakt zu Kollegen und Referierenden. Das DStI bietet dafür in den jährlichen Pflichtfortbildungen deutschlandweit 2-Tages-Seminare an. Seit 2020 kann die Pflichtfortbildung auch im komfortablen Online-Format besucht werden. Zweieinhalbstündige Kompaktseminare lassen sich unkompliziert in Ihren beruflichen Alltag integrieren.
Eine Ausbildung zum Fachberater (DStV e.V.) bietet eine einzigartige Möglichkeit, sich durch eine Spezialqualifikation von Mitbewerbern abzuheben. Bauen Sie Ihr persönliches Know-how aus und machen Sie sich, Ihre Kanzlei und Ihre Mandanten mit dem speziellen Wissensangebot fit für die Zukunft. Die Zahl von über 2.500 anerkannten Fachberatern (DStV e. V.) spricht für sich. Entscheiden Sie selbst, welches Fachgebiet am besten zu Ihnen passt. Auf dem Weg zur Anerkennung durch den DStV begleitet Sie das DStI entweder in einer Stadt in Ihrer Nähe oder im Distanzlernen.

Das DStI hat die Herausforderungen der letzten Monate dafür genutzt, die Digitalisierung der Lehrgänge und Pflichtfortbildungen dynamisch und nutzerfreundlich zu gestalten. Gleichwohl besteht der Wunsch nach persönlichem Austausch in einem Präsenzseminar nach den vielen Monaten des digitalen Miteinanders.

Wer hat ein offenes Ohr beim DStI und DStV für Sie?

Um die organisatorische Vorbereitung und Betreuung der Lehrgänge und Fortbildungen bemühen sich drei Kolleginnen.

- Aranka Pirl ist das Urgestein in der Seminarabteilung und begleitet seit vielen Jahren Fachberater und die, die es noch werden wollen.
- Franziska Bröcking hat wesentlichen Anteil an der Modernisierung des Ausbildungsformates.
- Stefanie Keitel ist neu im Team. Sie kümmert sich federführend um den Aufbau des Social-Media-Auftritts der Abteilung Aus- und Weiterbildung.

Die Anerkennung zum Fachberater (DStV e. V.) erfolgt durch den DStV. Hier stehen Ihnen RA Christian Michel, Referatsleiter Recht und Berufsrecht, sowie Anke Töpper für alle Fragen rund um das Antragsverfahren schnell und kompetent zur Seite. Besuchen Sie uns gerne auf www.fachberaterdstv.de oder bei Facebook: Fachberater DStV e. V.

Aranka Pirl

Franziska Bröcking

Stefanie Keitel

Anke Töpper

RA Christian Michel

XRechnung und die Folgen

Teil 4: Die XRechnung als Einstieg in die Digitalisierung der kaufmännischen Prozesse nutzen

Schritt für Schritt zur elektronischen Rechnungsstellung

Seit Ende 2020 ist die XRechnung auf Bundesebene und im Land Bremen Pflicht. Viele Mandanten fangen jedoch erst peu à peu an, das Thema in der Faktura umzusetzen. Oftmals fehlt es ihnen am notwendigen Handwerkszeug – sowohl technisch als auch methodisch im Hinblick auf die digitale Integration des Rechnungswesens. Hier sind Steuerberaterinnen und Steuerberater gefragt: als wertvolle Experten, die mit ihrem Know-how nicht nur den Mandanten helfen, sondern auch ihre eigenen Prozesse der Zusammenarbeit mit diesen voranbringen.

„Wir schätzen, dass jedes Unternehmen in Deutschland mindestens einmal pro Jahr mit öffentlichen Auftraggebern zu tun hat und deshalb künftig via XRechnung abrechnen muss“, erklärt Ivo Moszynski, E-Rechnungsexperte bei der DATEV eG. Im Zweifel wenden sich Mandanten dann in diesem konkreten Problemfall erst mal an ihren Steuerberater oder ihre Steuerberaterin – die spätestens jetzt die Chance ergreifen sollten, mit den Mandanten über eine generelle Umstellung des Rechnungswesens auf durchgängig digitale Kanäle zu sprechen.

Verwaltung liefert Impuls zur Modernisierung

Wie so oft, ist es erst der Druck von außen, der die Digitalisierung insbesondere bei kleineren Unternehmen voranbringt – ob durch die Auswirkungen der Pandemie oder eben aufgrund der neuen Anforderungen an die Rechnungsstellung. Diesen Impuls zur Modernisierung gilt es aufzugreifen und gemeinsam mit dem Mandanten ein umfassendes Konzept für die elektronische Rechnungsstellung und die damit zusammenhängenden kaufmännischen Prozesse zu erarbeiten.

Am einfachsten gelingt dies, wenn Steuerberater und Mandanten Softwarelösungen desselben IT-Dienstleisters einsetzen. „So erlauben etwa die verzahnten DATEV-Produkte für Kanzlei und Unternehmen einen integrierten Durchlauf von der Erstellung elektronischer Rechnungen – wie etwa einer XRechnung – im Unternehmen bis hin zur automatisierten Verbuchung der späteren Zahlungseingänge in der Kanzlei“, erklärt Moszynski.

Allerdings setzten viele Unternehmen Lösungen ein, die speziell auf die Bedürfnisse ihrer jeweiligen Branche zugeschnitten sind. Das erhöht zwar einerseits den Beratungsbedarf und damit auch den Aufwand, eröffnet andererseits aber auch die Chance, vorhandene Prozesse effizienter zu gestalten.

Step 1: Was kann die Software?

Zunächst müssen Steuerberater und Mandant klären, inwiefern die eingesetzte Softwarelösung in der Lage ist, E-Rechnungen im Allgemeinen – und zwar solche mit einem automatisch verarbeitbaren Datensatz – und XRechnungen im Besonderen zu erzeugen. Zumindest Ersteres können inzwischen die meisten gängigen Lösungen. Für den Spezialfall XRechnung stehen im Zweifel Dienstleister zur Verfügung, die eine Umwandlung des verwendeten Dateiformats in die XRechnung anbieten. Neben DATEV sind das unter anderem weitere Mitglieder des Verbandes elektronische Rechnungen (VeR).
Einzelne Bundesländer räumen den Nutzern zudem die Möglichkeit ein, die Rechnungsdaten händisch in ►

Foto: Adobe Stock | © sdecoret

bestimmten Portalen einzutippen. Was für Mandanten mit einem geringen Rechnungsaufkommen eventuell noch sinnvoll sein mag, wirft auf der Prozessebene allerdings Fragen auf: Wie gelangen die Daten, die händisch an dritter Stelle erzeugt werden, in die Buchhaltung? Wie wird der betreffende Beleg generiert und anschließend archiviert? Deshalb ist für Moszynski klar: „Bei der Planung der Digitalisierung von kaufmännischen Prozessen und der Umstellung auf die elektronische Rechnung sind die Steuerberaterinnen und Steuerberater als Digitalisierungscoach wichtige Ansprechpartner."

Step 2: Welche Daten sind vorhanden?

Ebenso wesentlich bei diesem Thema ist die Frage, welche Daten das Unternehmen überhaupt als Grundlage für die Faktura heranzieht und vorhält. So sieht die XRechnung unter anderem eine sogenannte Leitweg-ID vor, die bislang nur die wenigsten Unternehmen als Rechnungsbestandteil kennen dürften. Ebenso verhält es sich mit weiteren Regelungen zu Angaben, die bis auf die Positionsebene hinunterreichen und die in vielen Unternehmen schlichtweg nicht in dem Standard abbildbar sind, wie die öffentliche Verwaltung es derzeit fordert.

Step 3: Kooperation mit IT-Dienstleister

Um sicherzustellen, dass am Ende auch die Kanzlei von den integrierten Prozessen im Mandantenunternehmen profitiert, empfiehlt es sich, die Schnittstellen, die für die Zusammenarbeit relevant sind, von Anfang an zu definieren und darauf hinzuwirken, dass sie bei der abschließenden Umsetzung des IT-Projekts berücksichtigt werden. So wird dafür gesorgt, dass die elektronischen Ausgangsrechnungen nach der Umstellung automatisiert verbucht werden können.

„DATEV bietet für den Datenaustausch mit der öffentlichen Verwaltung einfache Lösungen an – egal ob eine DATEV-Software für die Rechnungsschreibung oder ein Produkt eines anderen Herstellers eingesetzt wird. Über diese Lösungen sind auch universelle Übertragungsnetzwerke wie PEPPOL und TRAFFIQX angebunden, sodass auch Geschäftspartner aus der Privatwirtschaft einfach erreicht werden können", erklärt Moszynski.

Step 4: E-Bescheid in den Rechnungseingang integrieren

Neben dem Rechnungsversand sollte auch der Rechnungseingang Teil der gemeinsamen Digitalisierungsanstrengungen von Mandant und Kanzlei sein – sowohl bezogen auf die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen wie auch mit staatlichen Stellen. Obwohl das Verfahren des Ersetzenden Scannens die Möglichkeit eröffnet, sich von der Verarbeitung und Archivierung von Papierbelegen zu verabschieden, sollte mit möglichst allen Geschäftspartnern der digitale Datenaustausch vereinbart werden.

Auch bei den Behörden von Bund und Ländern tut sich dazu einiges. Denn ebenso wie sie elektronische Rechnungen einfordern, versenden Kommunen immer häufiger selbst Bescheide, wie zum Beispiel Müllgebührenbescheide, per E-Mail. Auch wenn die Bescheide derzeit noch keine strukturierten Daten wie die elektronischen Rechnungen enthalten, ist eine elektronische Übermittlung zumindest ein erster Schritt und zeigt, dass immer mehr Prozesse digitalisiert werden.

Weitere Informationen zum Thema E-Rechnung erhalten Sie über folgende Wege:

www.datev.de/erechnung
www.datev.de/smart-austauschen
www.datev.de/smarttransfer
www.datev.de/marktplatz

Claudia Specht, DATEV eG, Pressestelle

Das berufliche Comeback im Steuerrecht:

Basis-Lehrgang für Quer- und Wiedereinsteiger

Förderung sichern mit dem Weiterbildungsbonus Pro + + + + + + + + + + + + Informationen zur Aktion E2 erhalten Sie bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Die Wiedereingliederung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einer Erziehungs- oder sonstigen beruflichen Pause ist oft schwierig und zeitaufwendig. Dieser Lehrgang bietet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern neue und bessere Möglichkeiten, ins Berufsleben zurückzukehren.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird während dieses berufsbegleitenden Lehrgangs aktuelles Grundlagenwissen in komprimierter Form praxisnah vermittelt. Die Lehrinhalte werden mithilfe von Übungsaufgaben von unseren erfahrenen Dozenten besprochen und gemeinsam erarbeitet. Zu allen Fachgebieten wird umfangreiches Lernmaterial ausgegeben.

Zielgruppe sind Wiedereinsteiger, d. h. Steuerfachangestellte nach längerer Berufspause (z. B. Elternzeit), Quereinsteiger, die eine andere berufliche (kaufmännische) Vorbildung mitbringen und bereits seit einiger Zeit in einer Steuerberatungspraxis tätig sind, und Steuerfachangestellte, die für ihre praktische Tätigkeit die erforderlichen Grundlagen wiederholen möchten.

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular erhalten Sie unter www.stbvsh.de, Rubrik Fortbildung/Quer- und Wiedereinsteiger.

Basis-Lehrgang Quer- und Wiedereinsteiger

Lehrgangsort: Neumünster

- berufsbegleitender Lehrgang
- aktuelles Grundlagenwissen in komprimierter Form
- umfangreiches Lernmaterial inklusive Übungsaufgaben

www.stbvsh.de/Rubrik Fortbildung

SteuerberaterVerband Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

Sachbezüge: Was sich von 2022 an ändert

Arbeitnehmer können vom Arbeitgeber zusätzlich zu ihrem Arbeitslohn auch sogenannte Sachbezüge erhalten. Beliebte Formen sind dabei Tankkarten, Gutscheine oder Geldkarten. Diese Sachbezüge sind bis zu einer Höchstgrenze steuerfrei. Aber nur, wenn ein paar wichtige Kriterien erfüllt sind. Einige davon werden sich 2022 ändern.

Enrico-Karl Heim

Die gute Nachricht zuerst: Die steuerliche Freigrenze für Sachbezüge wird 2022 angehoben. Derzeit liegt sie bei 44 Euro pro Monat, vom 1. Januar 2022 an wird sie auf 50 Euro steigen.

Bei Sachbezügen muss künftig jedoch genau hingesehen werden. Denn nicht mehr jede bislang tolerierte Form der Sachzuwendung werden die Steuerbehörden dann noch akzeptieren. Lange war beispielsweise umstritten, wie Steuerbehörden insbesondere mit jenen Sachbezügen umgehen sollen, die der Arbeitnehmer mittels unbegrenzt einsetzbarer Gutscheine oder Geldkarten erhält. Solche Geldkarten nennt man auch Open-Loop-Karten.

Bis Jahresende 2021 gilt zwar zunächst, dass die Finanzämter den Einsatz solcher unbegrenzt nutzbaren Karten und Gutscheine nicht beanstanden. Mit dem Jahr 2022 wird sich das aber ändern. Ab dem 1. Januar wird es maßgeblich darauf ankommen, wofür und wo man diese Gutscheine und Karten nutzen kann.

Neue Definition von Geldleistungen

Grund dafür ist eine neue Definition des Begriffs „Geldleistungen“ im Einkommensteuergesetz. Dort heißt es nun in § 8 Abs. 1 Satz 2 EStG: „Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.“

Derartige Geldleistungen sollen künftig nicht mehr begünstigt werden. Demnach müssen Arbeitgeber und Beschäftigte bei Sachbezügen künftig genauer auf die neuen Voraussetzungen achten und gegebenenfalls ihre Gewohnheiten angleichen.

Zwei Voraussetzungen müssen Gutscheine und Karten von Januar an erfüllen, um als Sachbezug anerkannt werden zu können: Erstens dürfen sie nur zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen, und zweitens dürfen sie nur begrenzt einlösbar sein. Letzteres Kriterium entstammt dem § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG), den Gutscheine und Karten nun zusätzlich erfüllen müssen, wenn sie weiter als Sachbezug gelten wollen.

Nur begrenzt einlösbar

Das Kriterium „begrenzt einlösbar“ kann sich dabei auf unterschiedliche Faktoren beziehen. So kann ein Gutschein oder eine Geldkarte etwa in einem eingegrenzten regionalen Umfeld (zum Beispiel City-Cards oder Centergutscheine; hier muss die Akzeptanzstelle im Inland liegen) oder bei einem definierten Anbieter mit einer begrenzten Produktpalette gelten (zum Beispiel Tankkarten einer Tankstellenkette, Fitnessgutscheine eines Studios, Kinogutscheine eines Kinobetreibers oder wiederaufladbare Geschenkgutscheine eines Händlers).

Das gilt beispielsweise auch für Gutscheinkarten für Waren oder Dienstleistungen, wenn sie nur bei bestimmten Akzeptanzstellen eingelöst werden können, nämlich nur dort, wo der Herausgeber der Karte einen Akzeptanzvertrag geschlossen hat. Das kann auch der Arbeitgeber sein, der beispielsweise bei einer bestimmten Tankstelle im Ort im Vorhinein einen entsprechenden Akzeptanzvertrag geschlossen hat. Und das Kriterium gilt, wenn sich die Gutscheine ausschließlich auf bestimmte steuerliche oder soziale Zwecke im Inland beziehen (zum Beispiel Essensgutscheine oder Behandlungskarten für Rehamaßnahmen oder ärztliche Leistungen).

Adobe Stock | © contrastwerkstatt

Geldleistungen nicht mehr anerkannt

Nicht mehr als Sachbezug anerkannt werden vom 1. Januar 2022 an aber Geldleistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, selbst wenn die Zahlung an das Beziehen einer geschuldeten Ware oder bestimmten Dienstleistung zweckgebunden ist. Das gilt auch für nachträgliche Kostenerstattungen, zum Beispiel wenn der Arbeitnehmer seine Tankrechnung zuerst selbst bezahlt und der Arbeitgeber anschließend die Rechnung erstattet.

Damit der Gutschein oder die Geldkarte als Sachbezug begünstigt wird, muss also ausgeschlossen sein, dass eine Auszahlung des Guthabens in bar möglich ist, die Geldkarte eine IBAN besitzt, man eine Überweisung (zum Beispiel über PayPal) tätigen kann und sie als generelles Zahlungsinstrument gilt.

Fallen für den Arbeitgeber Gebühren an, etwa für das Aufladen der Gutschein- oder Geldkarte, handelt es sich nicht um einen geldwerten Vorteil. Diese Gebühren muss der Arbeitgeber tragen, sie zählen nicht zum Arbeitslohn des Arbeitnehmers.

Dipl.-Finanzökonom Enrico-Karl Heim,
Insolvenz- und Nachlassverwalter,
Wirtschaftsrevisor, Treuhänder, Steuerberater
und Sachverwalter nach § 270 InsO bei der
Heim Wirtschaftskanzlei

heim.wirtschaftskanzlei@gmx.de

Content Marketing: In 5 Schritten Inhalte finden und Mandanten begeistern

Content Marketing ist in aller Munde. Das „Marketing mit Inhalten“ soll Interessenten zu qualifizierten Kontakten und in der Folge auch zu Mandanten machen – nicht mit klassischer Werbung, sondern mit Information und Beratung on demand. Wie gelingt Content Marketing in der Praxis und welche Inhalte bietet man als Steuerberater an?

Johann Aglas

Im Content Marketing liegt der Fokus weniger auf der Vermarktung eines Produktes oder einer Beratungsleistung. Vielmehr konzentriert man sich bei der Erstellung der Inhalte auf den Informationsbedarf und die Problemstellungen potenzieller und bestehender Mandanten mit dem Ziel, seine Kanzlei zur Kommunikationsdrehscheibe rund um Steuern, Planung sowie Unternehmensentwicklung zu machen und so die langfristige Kanzleistrategie zu unterstützen.

Schritt 1: Definieren Sie Ihre Zielgruppe und die passenden Formate

Für punktgenaues Content Marketing braucht es ein möglichst genaues Profil Ihrer Mandanten. Definieren Sie demografische Elemente (Alter, Geschlecht, Beruf, Bildungsstand) und psychografische Elemente (Charakter, Lifestyle, Interessen). Gehen Sie bei der Contenterstellung gezielt auf Ihre definierte Leserschaft ein und legen Sie im Vorfeld die Online-Formate fest. Ob Sie Blogposts, Podcasts, Infografiken oder Instagram-Storys für Ihr Content Marketing aktiv einsetzen, sollten Sie von den Gewohnheiten Ihrer Zielgruppe abhängig machen. In der Praxis hat sich bewährt, Content über jene Formate zu verteilen, die von Mandanten bevorzugt genutzt werden.

Schritt 2: Beantworten Sie die brennendsten Fragen Ihrer Mandanten

Für eine Steuerberatungskanzlei bieten sich zwei große Contentbereiche an – einerseits Hintergrundinformationen zu aktuellen Steuerthemen und andererseits Lösungsansätze für unternehmerische Problemstellungen. Ergänzen Sie Ihre Beiträge mit praktischen Tipps und aktuellen Steuernews für den Arbeitsalltag. Je besser Sie die Fragen Ihrer Zielgruppe beantworten, umso öfter werden Ihre Beiträge angeklickt, gelesen, gelikt und geteilt.

Schritt 3: Bringen Sie Ihre Inhalte auf den Punkt

Mit einem informativen und punktgenauen Content halten Sie nicht nur Ihre Mandanten up to date, sondern schneiden auch in der Google-Suche besser ab als mit kurz und vage formulierten Inhalten. Ausführliche und präzise Informationen sorgen dafür, dass Sie in den Suchmaschinenergebnissen weiter oben angezeigt werden und somit mehr Chancen auf die Klicks Ihrer potenziellen Mandanten gewinnen. Die Kunst der Contenterstellung liegt also darin, Google-freundlich auf ein spezifisches Thema einzugehen und gleichzeitig die Fragen Ihrer Zielgruppe zufriedenstellend zu beantworten.

Schritt 4: Recyceln Sie Inhalte und mixen Sie die Kanäle

Das Recyceln ist beim Content Marketing gang und gäbe und auch einfach zu bewerkstelligen. Verwenden Sie einmal erstellte Inhalte an anderer Stelle noch einmal. Durch diesen Mix Ihrer Beiträge in den verschiedenen Kommunikationskanälen sparen Sie Zeit für die Contenterstellung und erreichen zusätzliche Leserinnen und Leser.

Schritt 5: Machen Sie sich zur Marke

Achten Sie bei Ihren Inhalten auf eine einheitliche Kommunikation. Egal ob Mandanten Ihre Website, Ihre Social-Media-Profile oder auch Ihre Kanzleidrucksorten zu Gesicht bekommen – Ihr professionelles Kanzleilogo ist überall gut sichtbar. Nutzen Sie die Kraft Ihrer Marke, lassen Sie in den Köpfen Ihrer Mandanten ein eindeutiges Markenbild entstehen und machen Sie sich mit Content Marketing zum Kommunikationsplatz für all jene, die auf der Suche nach Wissensvorsprung sind.

Neugierig, aber keine Zeit? Die Marketingexperten bei Atikon unterstützen Sie gerne bei Ihrer individuellen Content-Marketing-Strategie.

Atikon Marketing & Werbung GmbH, Kornstraße 15, A-4060 Leonding, www.atikon.com

Mag. Johann Aglas, Marketingexperte, Gesellschafter

Atikon Marketing & Werbung GmbH, Kornstraße 15, A-4060 Leonding www.atikon.com

REZENSIONEN

Wir empfehlen Ihnen folgende Neuerscheinungen:

Jürgen Hottmann/Prof. Dr. Stefan Lahme
Besteuerung der Gesellschaften – 65 praktische Fälle
STEUER-SEMINAR Praxisfälle Band 7
488 Seiten, 13. Auflage 2022, brosch., ERICH FLEISCHER VERLAG, ISBN 978-3-8168-3473-1, Preis 42,50 €

Anschauliche und lösungsorientierte Falldarstellungen zur Besteuerung verschiedener Gesellschaftsformen: Personengesellschaft, stille Gesellschaft, GmbH & Co. KG, GmbH, Betriebsaufspaltung.

Die vorliegende umfangreiche Fallsammlung zeigt praxisbezogen zivil-, handels- und steuerrechtliche Probleme von Mittel- und Großbetrieben der häufigsten Unternehmensformen auf und entwickelt vertretbare Lösungen. Im Vordergrund stehen dabei die ertrags- und bilanzsteuerrechtlichen Probleme; behandelt werden aber auch Fragen aus anderen Steuerrechtsgebieten wie Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Grunderwerbsteuer. Die bewährte Gliederung in die vier Bereiche – Besteuerung der Gesellschaften – Besteuerung der GmbH – Besteuerung der GmbH & Co. KG und Betriebsaufspaltung – wurde beibehalten und für die 13. Auflage um die Möglichkeit der Option zur Körperschaftsteuer erweitert. Auf aktuellem Rechtsstand – bereits unter Berücksichtigung aktueller Gesetzesänderungen einschließlich des Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts und der Corona-Steuerhilfegesetze. Zur Ausstattung des Buches gehört neben einem umfangreichen Stichwortverzeichnis auch ein Paragrafenschlüssel.

12. Winterfachtagung Reit im Winkl

Der StBV bietet vom 23.02.2022 – 25.02.2022 erneut ein Winterpendant zur renommierten Steuerfachtagung Norderney mit folgendem Programm an:

Dienstag, 22.02.2022:
▶ **Begrüßungsabend mit Abendessen**

Mittwoch, 23.02.2022, 09:00 – 12:30 Uhr:
▶ **Betriebsaufspaltung, gewerblicher Grundstückshandel und Internet – alte und neue Gewerblichkeitsfallen im Ertragsteuerrecht**
Referent: **RiBFH Prof. Dr. Gregor Nöcker**

Mittwoch, 23.02.2022, 14:00 – 17:00 Uhr:
▶ **Steuerverfahrensrechtliche Impulse im Winter 22**
Referent: **RiBFH Dr. Jens Reddig**

Donnerstag, 24.02.2022, 09:00 – 17:00 Uhr:
▶ **Beratungsschwerpunkte zur Immobilienbesteuerung**
Referent: **Dipl.-Fw (FH) Nico Schley**

Donnerstag, 24.02.2022, 19:00 Uhr:
▶ **Abendveranstaltung mit Abendessen**

Freitag, 25.02.2022, 09:00 – 17:00 Uhr:
▶ **Umsatzsteuerliche Fallstricke – Internet und Mehr!**
Referent: **Dipl.-Fw. Hans-Georg Janzen**

Die Fachtagung wird in Kooperation mit dem Landesverband Bayern und dem Landesverband Baden-Württemberg durchgeführt.

Melden Sie sich jetzt unter www.shop.stbs.de an!

+ + +

Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

+ + +

Az.: 4 K 118/18, Urteil vom 29. September 2021

Stichwort:

1 Die Vorsteuer aus Leistungsbezügen, die sowohl einer wirtschaftlichen als auch einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers (hier: kommunaler Kurbetrieb) dienen, ist entsprechend § 15 Abs. 4 UStG aufzuteilen (Anschluss an BFH, Urteil vom 03.08.2017 – V R 62/16, BStBl II 2021, 109).

2 Werden die Leistungsbezüge teilweise durch eine Fremdenverkehrsabgabe als Beitrag im Sinne des Kommunalabgabenrechts finanziert und wird im Rahmen der Beitragskalkulation auch ein öffentliches Interesse an der Tourismusförderung (Gemeindeanteil) in Ansatz gebracht, dann kann dies als Indiz für eine anteilig nichtwirtschaftliche Verwendung der Leistungsbezüge angesehen werden. Die vom EuGH durch Urteil vom 01.10.2020 C-405/19 „Vos Aannemingen“ für den Fall einer Kostenübernahme durch Dritte aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden.

3 Der volle Vorsteuerabzug setzt in derartigen Fällen voraus, dass zwischen den Leistungsbezügen und der wirtschaftlichen Tätigkeit des Kurbetriebes ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang besteht und umgekehrt der mögliche Vorteil der Gemeinde als nebensächlich zu bewerten ist. Zielen die Werbeaktivitäten auf die Förderung steuerpflichtiger Umsätze ab und bewirken diese nur einen mittelbaren Vorteil für die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde, dann ist dieser Vorteil als nebensächlich einzustufen und bildet keine ausreichende Grundlage für eine Vorsteuerkürzung.

4 Die Zuweisung des Aufkommens aus der Fremdenverkehrsabgabe an den kommunalen Kurbetrieb ist kein steuerbares Entgelt (unechter Zuschuss) für die durch die Abgabe abgeschöpften Vorteile Dritter aus der Tourismuswerbung. Der gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG erforderliche konkrete Leistungsaustausch ergibt sich nicht bereits aus der Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe und deren Weiterleitung an den kommunalen Tourismusbetrieb.

UStG § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 15 Abs. 1, Abs. 4 UStG

Az.: 4 K 36/20, Urteil vom 29. September 2021

Stichwort:

Wird ein Mietvertrag über ein Hotel in der Weise geändert, dass die bisherige Mitvermietung des Hotelinventars einschließlich Betriebsvorrichtungen beendet und durch eine auf die Dauer des Mietverhältnisses begrenzte Überlassung des Eigentums am Inventar auf den Mieter (Inventarpensionsgeschäft) ersetzt wird, kann auch das Ersatzgeschäft zur Versagung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG führen.

AO §§ 41 Abs. 2, 42; GewStG § 9 Nr. 1 Satz 2

Az.: 5 K 42/21, Urteil vom 23. August 2021

Stichwort:

1 Das Finanzgericht ist das für eine Klage auf Datenlöschung nach Maßgabe des § 32i AO zuständige Gericht. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht (§ 32i Abs. 9 AO).

▶

2 Datenschutzrechtlich kann ein Vorlageverlangen gemäß § 97 AO über § 29b Abs. 1 – und soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO betroffen sind – über Abs. 2 AO gerechtfertigt sein, wenn die mit dem Vorlageverlangen in Verbindung stehende Datenverarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen (dem FA) übertragen wurde, oder sie aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses (Art. 9 Abs. 2 Buchst. g DSGVO) erforderlich ist und ein überwiegendes Interesse des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung vorliegt, welches das Interesse der betroffenen Person überwiegt.

3 Die von der Finanzbehörde unter www.finanzamt.de hinterlegten Datenschutzhinweise informieren nach Art. 12 ff. DSGVO ausreichend präzise, transparent, verständlich, leicht zugänglich sowie klar und einfach, soweit diese Informationen für den Kläger abrufbar und zugänglich sind und damit eine hinreichende Kenntnisnahmemöglichkeit gegeben ist.

4 Die notwendigen Informationen werden von der Finanzbehörde jedenfalls dann rechtzeitig zur Verfügung gestellt, wenn der Kläger bereits in der Prüfungsanordnung als auch in der Durchschrift des an den Dritten gerichteten Vorlageverlangens über die Möglichkeit des Abrufs der Datenschutzhinweise informiert worden ist.

AO § 29b Abs. 1 und 2, § 32i, § 93, § 97; DSGVO Art. 4, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e, Abs. 3, Art. 9 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Art. 34 Abs. 3; AEUV Art. 267 Abs. 2.

Sonstige Hinweise
Aktenzeichen des BFH: II R 33/21

Impressum

Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbands Schleswig-Holstein e. V.

Willy-Brandt-Ufer 10, 24143 Kiel · Tel. (04 31) 9 97 97-0, Fax (04 31) 9 97 97-17 · E-Mail: info@stbvsh.de, Internet: www.stbvsh.de
Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, GF; Lars-Michael Lanbin, StB; Dipl.-BWin (FH) MIB Julia Pagel-Kierdorf, StB; Hans-Hermann Riese, StB

Alle Angaben ohne Gewähr. Beiträge unter den Rubriken „Rezensionen, Kuriositäten“ und die mit vollem Namen gekennzeichneten Artikel brauchen mit der Auffassung des Verbands nicht übereinzustimmen.

Genderhinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird von einigen Autorinnen und Autoren bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Stellenbörse:
Mit unserer Stellenbörse auf www.stbvsh.de sind wir stets aktuell und up to date. Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Homepage, Rubrik Dienstleistungen.

Konzeption & Gestaltung:
Claudia Driesen · Grafik Design
Tel. (0 43 42) 7 88 69 88 · mobil (01 72) 7 86 71 44 · www.driesen-design.de

Titelbild:
© Marco2811 | Adobe Stock

Druck:
Druckzentrum Neumünster GmbH, Neumünster

Steuerseminar
Dr. Huttegger & Partner

Förderung in Schleswig-Holstein siehe unter www.huttegger.de

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung

Seit 58 Jahren erfolgreiche Prüfungsvorbereitung!

Das Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner, Kiel, führt seit 1963 ununterbrochen Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und zur Fortbildung im Steuerrecht durch. Ihr ständiger Erfolg ergibt sich besonders durch

- systematisch aufgebauten seminaristischen Unterricht,
- speziell auf das Seminarziel ausgerichtetes Lernmaterial für häusliche Nacharbeit mit vielen Schaubildern, Struktur- und Ablaufdiagrammen zum besseren Verständnis komplizierter Zusammenhänge,
- laufende Leistungskontrolle durch Bearbeitung und Besprechung von Übungsfällen aus den einzelnen Fachgebieten,
- intensives Training der Klausurtechnik und Klausurtaktik, intensive Klausurbesprechung,
- ein erfahrenes und qualifiziertes Dozententeam aus Wissenschaft und Praxis.

Die Lehrgänge stellen ein in sich abgeschlossenes Ausbildungsprogramm dar, das – unter Berücksichtigung normaler Vorkenntnisse – den gesamten prüfungsrelevanten Stoff der Steuerberaterprüfung umfasst. Die angebotenen Lehrgänge können einzeln belegt werden. Jeder Seminarteilnehmer kann sich nach seiner Vorbildung, seiner Leistungsfähigkeit und seinen zeitlichen Möglichkeiten das für ihn sinnvollste individuelle Ausbildungsprogramm zusammenstellen. Bei dieser Entscheidung sollten Sie unsere langjährige Erfahrung nutzen und sich von uns beraten lassen.

Folgende Lehrgänge werden angeboten:	Steuerfachwirt
1. Vollzeitlehrgang (14 Wochen) 2. Klausuren-Intensivlehrgang (6 Wochen) 3. Grundlehrgang (berufsbegleitend) 4. Klausurenlehrgang (berufsbegleitend) 5. Abschlusslehrgang (für mündliche Prüfung, berufsbegleitend) 6. Prüfungssimulation (für mündliche Prüfung, 3 Tage) 7. Fernlehrgang mit großem Klausurenteil 8. Fernlehrgänge (für mündliche/schriftliche Prüfung)	Klausurenlehrgang zur Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung • 6-tägiger Lehrgang in Kiel (8–16 Uhr) • täglich eine 4-/5-stündige Klausur mit anschließender Besprechung und Benotung • Termin: 13.–18.11.2022

Weitere ausführliche Informationen unter: www.huttegger.de

Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner | Am Kiel-Kanal 1–2 | 24106 Kiel
Fon 0800 9297600 | Fax 04321 929761 | mail@huttegger.de | www.huttegger.de
IBAN DE85 2001 0020 0719 0172 02 | BIC PBNKDEFF
Partnerschaftsgesellschaft | Sitz Kiel | PR 5 KI | Partner: Prof. Dr. Thomas Huttegger, Catrin Paulsen, Jan Kippri

KURIOSITÄTEN

Foto: Adobe Stock | © stokkete

Wunschzettel

Eine Oma schreibt an den lieben Gott einen Brief: „Schenk mir doch bitte zu Weihnachten 100 Euro!“ und steckt ihn in den Briefkasten.

Der Brief landet irgendwann beim Finanzamt. Die Finanzbeamten haben Mitleid mit der Oma und sammeln in ihren Abteilungen.

Sie bekommen 70 Euro zusammen und schicken der Oma das Geld mit einem kleinen Brief: „Mit lieben Grüßen vom Finanzamt“.

Die Oma schreibt einen zweiten Brief an Gott: „Lieber Gott, wenn du noch mal 100 Euro schickst, dann bitte nicht über das Finanzamt, die haben doch gleich 30 Euro Steuern einbehalten!“

Ihr Steuerberaterverband wünscht Ihnen ein frohes Weihnachtsfest!

Rechtssichere Beratung

NEU: Der Abgabenordnung Kommentar mit Erläuterung aller Vorschriften

Sie möchten sich einen schnellen und aktuellen Überblick zur Abgabenordnung verschaffen?

Der erstmals im NWB Verlag erschienene AO Kommentar als Online-Version bietet einen schnellen Überblick zu allen Themenbereichen der Abgabenordnung – ob zu Besteuerungsgrundlagen, GoBD, Aufzeichnungspflichten, zur Aufbewahrung von Unterlagen, Stundungszinsen oder auch zu Vollstreckungs- und Haftungsbescheiden.

Passend dazu finden Sie zahlreiche Literaturhinweise sowie Handlungsempfehlungen und Mustervorlagen.

So wissen Sie bei Ihrer Mandantenberatung immer ganz genau, worauf es in der Praxis und in der Kommunikation mit den Finanzbehörden ankommt.

Inklusive Online-Aktualisierung – immer auf dem neuesten Stand

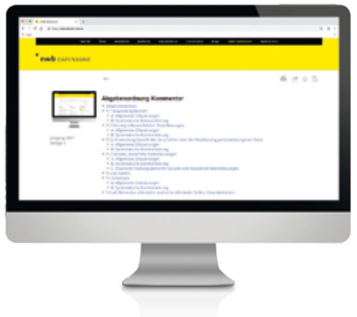

Abgabenordnung Kommentar
Zugmaier · Nöcker (Hrsg.)
2021 · Online-Preis monatl. 15,90 € inkl. gesetzlicher MwSt.

Abgabenordnung Kommentar (Print)
Zugmaier · Nöcker (Hrsg.)
2021 · ca. 3.600 Seiten · Gebunden
ca. 139,- € inkl. gesetzlicher MwSt.
ISBN 978-3-482-**68201**-8
Online-Version und Aktualisierung im Internet inklusive

Print-Version erscheint voraussichtlich Ende Dezember

Bestellen Sie jetzt unter **go.nwb.de/KOMMAO**

Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.

NWB versendet Bücher, Zeitschriften und Briefe CO_2-neutral.
Mehr über unseren Beitrag zum Umweltschutz unter **www.nwb.de/go/nachhaltigkeit**

nwb GUTE ANTWORT

Einfach effizient zusammen arbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: in Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt lexoffice: **www.steuerberater-lexoffice.de**

lexoffice
just smile